

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

Menschenrechte kennen keine Grenzen



BERLIN BRAUCHT EINE MENSCHENWÜRDIGE FLÜCHTLINGSPOLITIK!

FORDERUNGEN DES FLÜCHTLINGSRATES BERLIN AN DIE NEUE LANDESREGIERUNG

Inhaltsverzeichnis

Unser Auftrag	3
Kurzfassung mit zentralen Forderungen	4
1. Menschenwürdiges Wohnen	10
Wohnungen statt Lager	10
Schutz vor Diskriminierung und Gewalt - Beschwerdemanagement	11
Residenzpflicht und Wohnsitzregelung abschaffen	12
2. Menschenwürdige Existenzsicherung und Medizin	13
Selbstversorgung statt entmündigender Fremdverpflegung	13
Keine verfassungswidrigen Sanktionen und Kürzungen des Existenzminimums	14
Menschenwürdige medizinische Versorgung.....	14
Rechte besonders Schutzbedürftiger achten	14
Leistungsübergang vom LAF zum Jobcenter sichern.....	15
Verfassungswidriges AsylbLG aufheben	15
3. Wer hier lebt, muss bleiben dürfen! - Für faire Asylverfahren und langfristige Aufenthaltssicherung	16
Rechtsstaatliches Asylaufnahmeverfahren sicherstellen	16
Information der Geflüchteten und Ausbau von Beratungsstellen	16
Willkommensbehörde statt Ausländerbehörde.....	17
Bleiberecht großzügig umsetzen - Kettenduldungen abschaffen	17
Jeder Einzelfall zählt - großzügige Anwendung der Härtefallregelung.....	18
Rechte für Menschen ohne Papiere	18
Bleiberecht für Roma	18
Abschiebungen stoppen.....	19
Abschiebungshaft abschaffen	19
Transparente Abschiebungsbeobachtung.....	20
4. Arbeit, Ausbildung und berufliche Qualifizierung - Teilhabe statt Ausgrenzung	20
Integrationskursangebot für alle Geflüchteten	20
Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse, Hochschulzugang und Studium.....	21
Unabhängigkeit von Sozialleistungen - Ausbildung und Arbeit erlauben	21
5. Kinderflüchtlinge und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)	22
Clearing, Vormundschaften und Aufenthaltssicherung unverzüglich veranlassen	23
Soziale und gesundheitliche Versorgung sicherstellen	23
„Begleitete Unbegleitete“ - Jugendhilfe und Versorgung sicherstellen	23
Altersfeststellung und Dauer der Jugendhilfe	26
6. Das Recht auf Bildung - Kita, Schule und Hort	27
Recht und Pflicht - Kita und Schule ab dem ersten Tag.....	27
Willkommensklassen, Regelbeschulung und berufliche Qualifizierung	28
7. Berlin und die Menschenrechte an den EU-Außengrenzen und in Europa	30
Außengrenzen, EU-Türkei Deal und Dublin-Verordnung	30
Relocation und Landesaufnahmeprogramme	30
8. Für eine starke Zivilgesellschaft	31
Flüchtlingsinitiativen unterstützen.....	31
Gesicht zeigen gegen Rechts	31
Solidarische Arbeit braucht Solidarität - Unterstützen Sie den Flüchtlingsrat Berlin e.V. ...	32

Unser Auftrag

Im Flüchtlingsrat Berlin e.V. arbeiten seit seiner Gründung im Jahr 1981 Beratungsstellen, Flüchtlingsgruppen, Initiativen, Verbände und engagierte Einzelpersonen zusammen. Wir vernetzen, beraten und qualifizieren Haupt- und Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit. Wir setzen uns für die Verbesserung der Lebensbedingungen geflüchteter Menschen und die Wahrung ihrer Menschenwürde ein. Wir informieren die Öffentlichkeit, engagieren uns gegenüber dem Senat, Behörden, Parteien, Verbänden und PolitikerInnen für die Rechte Geflüchteter und bringen unsere fachlichen Positionen in die politische Debatte ein.

Geflüchtete und ihre UnterstützerInnen sehen sich mit einer zunehmend restriktiven und ausgrenzenden Asylpolitik konfrontiert. Es geht oft nicht mehr um den zu schützenden Menschen als Individuum, sondern nur noch um fernzuhaltende „Flüchtlingsströme“. Diese Politik führt zu unzähligen Toten an den Grenzen Europas und zu von der Flucht ein Leben lang traumatisierten Menschen. Sie führt auch zu einer Wahrnehmung, die die Aufnahme von Flüchtlingen als permanenten Not- und Ausnahmezustand erscheinen lässt.

Das Versagen der für die Asylaufnahme zuständigen Berliner Behörden und die dadurch bewirkte Verletzung der Grund- und Menschenrechte Geflüchteter hat im Jahr 2015 einen bisher ungekannten Tiefpunkt erreicht. Nicht zuletzt die Katastrophen-Bilder vom LAGeSo haben dazu beigetragen, dass die Aufnahme Geflüchteter oft reduziert wurde auf populistische und rassistische Debatten um „Obergrenzen“ und „wie viele schaffen wir?“. Die Aufnahme Geflüchteter ist aber im Kern eine Frage des politischen Willens, der humanitären Verantwortung und des uneingeschränkten Bekenntnisses zu Menschenrechten und Flüchtlingsschutz – von den europäischen Außengrenzen bis Berlin.

Geflüchtete sind Teil unserer Gesellschaft. Einwanderung verändert die deutsche Gesellschaft seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Es ist an der Zeit, daraus zu ihrem Nutzen wie dem der EinwanderInnen Konsequenzen für notwendige Veränderungen zu ziehen. Die ökonomische und ökologische Entwicklung weltweit lässt es nicht mehr zu, dass sich ‚Nationen‘ gegenüber Einwanderung abschotten. Ebenso verkehrt ist es, MigrantInnen mit abschreckenden und ausgrenzenden rechtlichen Regelungen und einer der neuen Situation nicht angepassten Behördenstruktur und ineffizienten Abläufen zu bekämpfen. Unsere Forderungen verstehen sich deshalb – obgleich sie vor allem die Lage der Geflüchteten adressieren – als Vorschläge zur Verbesserung der Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft und des gesamtgesellschaftlichen Miteinanders insgesamt.

Kurzfassung mit zentralen Forderungen

Menschenwürdiges Wohnen (Seite 10 - 12)

Der Senat wird mit allen verfügbaren Mitteln den Auszug asylsuchender, geduldeter und anerkannter Geflüchteter aus den Sammelunterkünften in normale **Mietwohnungen** unterstützen und fördern. Der Senat finanziert zusätzliche Beratungsangebote freier Träger **zur Wohnungssuche** auch für anerkannte und geduldete Geflüchtete.

Die zuständigen Sozialbehörden stellen von Amts wegen rechtsverbindliche **Vorab-Mietübernahmescheine** zur Wohnungssuche aus. Die Mietangebote werden sofort am Tag der Vorgesprache geprüft.

Wohnberechtigungsscheine werden auch für Asylsuchende und Geduldete sowie für anerkannte Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis mit Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten ausgestellt.

Der Senat wird das mit den Wohnungsgesellschaften vereinbarte **Kontingent ‚Wohnungen für Flüchtlinge‘ ausweiten** und fördert Wohnprojekte z.B. kirchlicher Träger und Trägerwohnungen.

Der Senat fördert den **sozialen Wohnungsbau für Alle** in großem Stil. Berlin braucht 50.000 neue, bezahlbare Wohnungen pro Jahr.

Der Senat stellt die strikte Einhaltung und flächendeckende Kontrolle der baulichen und personellen **Qualitätsstandards** in **Sammelunterkünften** sicher. Bei anhaltenden oder schwerwiegenden Verstößen wird sich der Senat von Betreibern trennen.

Es erfolgen regelmäßige **Kontrollen** durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). BewohnerInnen, Flüchtlingsrat und vor Ort aktive Initiativen erhalten Gelegenheit, an den Begehungen teilzunehmen. Bei den Kontrollen werden BewohnerInnen zur Unterbringungssituation gehört.

Der Senat veranlasst die umgehende Schließung der menschenunwürdigen Massenunterkunft in den Tempelhofer **Flugzeughangars**. Ebenso zu schließen sind die **Notunterkünfte** in Turn-, Messe- und Gewerbehallen usw. Die Unterschreitung bau-, hygiene- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften, wie z.B. Wohnflächen unter 6 bis 9 m²/Person, ist zu untersagen. Die strikte Einhaltung des Brandschutzes wird gewährleistet.

Der Senat stellt in den **Qualitätsanforderungen** sicher, dass es keine Unterkünfte ohne ausreichend qualifiziertes **Personal, Gemeinschaftsräume, Kinderbetreuung, Kinderspielplatz, Küchen** zur Selbstversorgung, **Internetzugang** und (ausschließlich) **abgeschlossene Wohneinheiten** mit Küche und Bad für die BewohnerInnen gibt.

Der Senat stellt sicher, dass die **Qualifikationsnachweise** (polizeiliches Führungszeugnis, berufliche Qualifikation) von allen Mitarbeitenden, einschließlich der Security, an und in Behörden und Unterkünften erfasst und regelmäßig kontrolliert werden. Die Teilnahme an **Schulungen** zu Konfliktmanagement, Deeskalation, interkultureller Kompetenz und Krisenintervention ist nachzuweisen. Die **Identität** muss durch Namensschilder, hilfsweise Codenummern nachvollziehbar sein.

Der Senat schafft nach dem Vorbild der Opferberatungsstellen eine **Beschwerdestelle** bei einem freien Träger. Zum Beschwerdemanagement in Unterkünften werden verbindliche Maßgaben (FlüchtlingsfürsprecherInnen, Heimbeiräte, obligatorisches Beschwerdebuch, anonymer Beschwerdebriefkasten, Einberufung einer AG-Beschwerdemanagement, Beschwerdeverfahren) getroffen.

Durch mehrsprachige Informationen wird in den Unterkünften über **BewohnerInnenrechte** und Hausordnung, Beschwerdemöglichkeiten und Beratungsangebote informiert.

KURZFASSUNG MIT ZENTRALEN FORDERUNGEN

Berlin wird aus „Härtegründen“ **Wohnsitzauflagen** aufheben, wenn Geflüchtete außerhalb Berlins eine angemessene Wohnung finden. Bereits nach Berlin zugezogene anerkannte Geflüchtete werden nicht an Sozial- und Ausländerbehörden anderer Bundesländer zurückverwiesen.

Auf Bundesebene setzt sich Berlin für die Abschaffung der ausländer- und asylrechtlichen Regelungen zu Lagerzwang, Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen ein.

Menschenwürdige Asylaufnahme, Existenzsicherung und Medizin (Seite 13 - 15)

Die Leistungen nach AsylbLG sind auch in Sammelunterkünften regelmäßig als **Geldleistungen zur Selbstversorgung** auszuführen. Sachleistungen sind nach § 3 AsylbLG nur für Erstaufnahmeanrichtungen für bis zu 6 Wochen, maximal 6 Monate vorgeschrieben. Der Senat schafft in allen Unterkünften Koch- und Kühlmöglichkeiten zur Selbstversorgung. Unterkünfte, in denen dies baulich nicht machbar ist, werden geschlossen.

Der Senat wird aus verfassungs- und europarechtlichen Gründen auf **Sanktionen** und zusätzliche Kürzungen der ohnehin bereits 15 % unter den Hartz IV Niveau liegenden AsylbLG-Leistungen verzichten.

Die unverzügliche Feststellung des Bedarfs und die Versorgung mit den erforderlichen spezifischen Hilfen, Unterkünften und Betreuungsangeboten für **besonders schutzbedürftige Geflüchtete** wie Kinder, unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Alleinerziehende, LSBTTI, Behinderte, chronisch Kranke und alte Menschen, psychisch Kranke und Traumatisierte wird durch das LAF gewährleistet.

Die **Behandlungsangebote** für Traumatisierte sind umfassend auszubauen. **Dolmetscherkosten** für Therapien sind nach AsylbLG bzw. SGB XII zu übernehmen, die Sozialämter entsprechend anzuweisen.

Anerkannte Geflüchtete sind von Amts wegen unverzüglich über den **Übergang der Zuständigkeit auf Jobcenter** und Sozialämter zu informieren. BAMF, Ausländerbehörde, LAF, Jobcenter und Sozialämter kooperieren hierzu. Die **Information** an die Geflüchteten beinhaltet die Angabe der zuständigen Sozialbehörde, Hinweise zum Arbeitsmarktzugang, zur beruflichen Anerkennung und Qualifizierung und zur Wohnungssuche in verständlicher Sprache. Die Kostenübernahme für die bisherige Unterkunft durch das LAF ist auch durch Jobcenter und Sozialämter zu akzeptieren.

Auf Bundesebene setzt sich Berlin für die **Abschaffung des verfassungswidrigen AsylbLG** ein, insbesondere für die Abschaffung der lebensgefährlichen Minimalmedizin nach AsylbLG und die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung. Zur Behandlung notwendige Dolmetscherkosten sind in das SGB V aufzunehmen.

Wer hier lebt, muss bleiben dürfen! – Für faire Asylverfahren und langfristige Aufenthaltssicherung (Seite 16 - 20)

Der Senat stattet das **LAF** und die **Ausländerbehörde** mit ausreichend Räumen und Personal aus, um unzumutbare Wartezeiten zu vermeiden und bei Bedarf auch Spontanvorsprachen zu ermöglichen.

An alle Asylsuchenden sind **Informationsbroschüren** auszugeben, die gemäß Art. 5 EU-Asylaufnahmerichtlinie mehrsprachig über das Asylverfahren, die sozialen Rechte und Rechtsbera-

KURZFASSUNG MIT ZENTRALEN FORDERUNGEN

tungsstellen informieren. **Asylverfahrens- und Sozialberatungsstellen** freier Träger sind vom Land entsprechend dem gestiegenen Bedarf zu finanzieren.

Der Senat wird die **Ausländerbehörde** auflösen und stattdessen eine Willkommensbehörde in Zuständigkeit der für Integration verantwortlichen Senatsverwaltung schaffen. Der Senat stellt eine fortlaufende Qualifizierung der MitarbeiterInnen der Ausländerbehörde sicher.

Für eine humanitäre Einwanderungspolitik sind alle Möglichkeiten zur Legalisierung, Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen auszuschöpfen. Ausländerrechtliche **Ermessensspielräume** sind im Sinne der MigrantInnen und Geflüchteten auszulegen, um einen möglichst schnellen und umfassenden Zugang zu sozialer und ökonomischer Teilhabe an der Gesellschaft zu gewährleisten.

Das stichtagsunabhängige **Bleiberecht** wird so großzügig wie möglich umgesetzt, um langjährig geduldete Aufenthalte, wenn irgend möglich, zu vermeiden. Ergänzend ist die Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel großzügig zu handhaben.

Die ausländerrechtliche **Weisungslage** wird entsprechend überprüft und angepasst. Auf Wohnverbote und Wohnsitzauflagen, Arbeits- und Ausbildungsverbote sowie auflösende Bedingungen ist weit möglichst zu verzichten.

Der Senat nimmt die geplante Verschärfung der **Härtefallkommissions-Verordnung** zurück und sucht hierzu das Gespräch mit den Mitgliedern der Kommission. Härtefallentscheidungen werden wieder stärker an humanitären Gesichtspunkten ausgerichtet.

Der Senat bemüht sich ernsthaft um Lösungen zur Legalisierung von „**Menschen ohne Papiere**“. Der Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung und Rechtsschutz wird unabhängig vom Aufenthaltsstatus ermöglicht. Der Senat führt für „Menschen ohne Papiere“ den **Anonymen Krankenschein** ein und ermöglicht einen Zugang zur Regelversorgung entsprechend der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der Senat informiert die Öffentlichkeit regelmäßig und schriftlich über die Abschiebep Praxis und im Rahmen des „**Abschiebemonitoring**“ festgestellte Missstände. Die Anwesenheit von RechtsanwältInnen bei Abschiebungen wird ermöglicht. Berlin setzt sich beim Bund für ein gesetzlich verankertes und mit Interventionsmöglichkeiten ausgestattetes Abschiebemonitoring gemäß EU-Rückführungsrichtlinie ein. Mittelfristig verzichtet das Land Berlin auf Abschiebungen.

Der Senat bringt im Bundesrat eine Initiative ein, wonach Drittstaatenangehörige, die nicht oder nicht mehr die rechtlichen Voraussetzungen für den Aufenthalt in Deutschland erfüllen, einen **regulären Aufenthaltsstatus** erhalten.

Der Senat setzt sich auf Bundesebene für Kontingentaufnahmen verfolgter **Roma** aus „sicheren Herkunftsstaaten“ und eine Bleiberechtsregelung für alle dort diskriminierten ethnischen Minderheiten ein. Der Senat setzt sich für die Abschaffung der **Abschiebungshaft** ein.

Der Senat setzt sich beim Bund für eine großzügige **Altfallregelung für Asylsuchende** ein. Berlin wird im Bundesrat keinen **neuen Einschränkungen des Asyl-, Ausländer- und Asylbewerberleistungsrechts** zustimmen.

Arbeit, Ausbildung und berufliche Qualifizierung - Teilhabe statt Ausgrenzung (Seite 20 -21)

Der Senat stellt ergänzend zu den vom Bund finanzierten Kursen ein bedarfsdeckendes **Integrationskursangebot** des Landes für alle Geflüchteten sicher, unabhängig von Aufenthaltsstatus und Bleibe-

KURZFASSUNG MIT ZENTRALEN FORDERUNGEN

perspektive. Die Integrationskurse werden stärker differenziert, um auf die sehr unterschiedlichen Lern- und Bildungserfahrungen der Menschen einzugehen. Berlin setzt sich beim Bund für die Öffnung und Aufstockung der Integrationskurse für alle Geflüchteten unabhängig vom Aufenthaltsstatus ein.

Der Senat wird den Härtefallfonds für die **Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen** bedarfsdeckend ausstatten. Der Senat wird die Angebote zur Anpassungs- und Nachqualifizierung und Prüfungsvorbereitung bedarfsdeckend ergänzen und ausweiten.

Der Senat setzt sich beim Bund dafür ein, dass die **Kosten** für Verfahren und Übersetzung von Dokumenten zur beruflichen Anerkennung und zur Aufnahme eines Studiums nach AsylbLG, SGB II und SGB III übernommen werden.

Der Senat wird positive Anreize für Berliner Betriebe schaffen, **Ausbildungsplätze** an Geflüchtete zu vergeben und eine entsprechende Beratung für Ausbildungsbetriebe anbieten. Es wird ein System zur Kompetenz- und Eignungsfeststellung für eine Berufsausbildung auch ohne Zeugnisse aus dem Herkunftsland entwickelt.

Arbeitserlaubnisanträge per E-Mail oder im Rahmen von Spontanvorsprachen werden taggleich entschieden. Informationen und Formulare zum Arbeitserlaubnisverfahren werden auf der Internetseite der Ausländer- bzw. Willkommensbehörde allgemeinverständlich und mehrsprachig veröffentlicht.

Die Behörde ist anzuweisen, von der Möglichkeit der Vorabzustimmung im **Visaverfahren** großzügig Gebrauch zu machen.

Der Senat wird auf Bundesebene initiativ, damit Arbeitsverbote und das überflüssige **Arbeitserlaubnisverfahren** einschließlich des Verfahrens zur „Prüfung der Arbeitsbedingungen“ vollständig abgeschafft werden.

Kinderflüchtlinge und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Seite 22 - 26)

Der Senat schafft mit oberster Priorität **familien- und kindgerechte Wohnmöglichkeiten**, sorgt für zügige Vermittlung in Mietwohnungen und bringt Kinder und Jugendliche nicht mehr in Not- und Massenunterkünften unter. Er verpflichtet die Betreiber zu Kinderschutz und Gewaltprävention und sorgt für engmaschige Kontrollen durch das LAF.

Der Senat stellt das Verfahren zur **rechtskonformen Inobhutnahme**, Clearing, Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) nach § 42 ff. SGB VIII sicher. Dies beinhaltet die umgehende Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen, die Vermittlung in Schul- und Bildungsmaßnahmen, die sofortige Bestellung von Vormündern, ein aufenthaltsrechtliches Clearing und ggf. die sofortige Einleitung eines Asylverfahrens.

Der Senat sorgt für den unverzüglichen Ausstieg aus der **UMF-Notunterbringung** („temporäre Einrichtungen“) und den Ausbau regulärer Jugendhilfepätze und Clearingkapazitäten für minderjährige Flüchtlinge, um eine rechtskonforme Unterbringung, Betreuung und Versorgung nach SGB VIII im Interesse des Kindeswohls zu gewährleisten.

Für **von Dritten „begleitete“, elternlos eingereiste minderjährige Flüchtlinge** sind, anders als bisher, ein unverzügliches Clearing nach SGB VIII und die erforderlichen Jugendhilfemaßnahmen, soziale und medizinische Versorgung, Unterkunft, Vormundschaft, aufenthaltsrechtliche Klärung und Antragstellung, Einleitung von Bildungsmaßnahmen usw. gleichermaßen sicherzustellen. Der Senat schafft un-

KURZFASSUNG MIT ZENTRALEN FORDERUNGEN

ter Beteiligung von Fachverbänden und Flüchtlingsorganisationen landesrechtliche **Verwaltungsvorschriften** zu Inobhutnahmeverfahren, Clearing und SGB VIII-Leistungen für Flüchtlinge.

Der Senat stellt für UMF und Vormünder eine qualifizierte **Asylverfahrensberatung**, Beratung zu Vormundschaft, Aufenthaltssicherung, Familienzusammenführung, Schule, Ausbildung und beruflicher Qualifizierung, Sprachkursen, Sozialeleistungen, Jugendhilfe und Hilfen für Junge Volljährige sicher.

Der Senat finanziert Beratungsstellen freier Träger zur Information der Bevölkerung und zur begleitenden Beratung zu **ehrenamtlichen Vormundschaften** und zur Aufnahme in **Pflegefamilien**.

Der **Berlinpass** muss gleichermaßen wie für SGB II/XII und AsylbLG-Berechtigte auch für UMF ausgestellt werden. Zudem müssen die UMF vom ersten Tag an ein **BVG-Monatsticket** erhalten.

Bestehen bei der **Altersfeststellung** begründete Zweifel an einer Volljährigkeit, wird im Zweifel für die Betroffenen entschieden. Beweislast und Klage dürfen nicht auf mittellose Minderjährige abgewälzt werden, die Sprache und Verfahren nicht beherrschen.

Jungen Volljährigen wird nach Entlassung aus der Jugendhilfe eine Wohnung, hilfsweise ein Platz in einer regulären Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen. Sie dürfen nicht aus der Jugendhilfe in Not- oder Obdachlosenunterkünften entlassen werden.

Den Bestrebungen einiger Länder, die Jugendhilfeleistungen auch für Geflüchtete einzuschränken, muss sich Berlin auf **Bundesebene** entschieden entgegenstellen.

Das Recht auf Bildung — Kita, Schule und Hort (Seite 27 - 28)

In Berlin besteht **Schulpflicht** für Asylbewerberkinder ab dem ersten Tag. Zur Sprachförderung besteht nach dem Schulgesetz für Flüchtlingskinder bereits im Alter von 4 und 5 Jahren de facto eine **„Kitapflicht“**. Der Senat wird diese Rechten und Pflichten von Flüchtlingskindern konsequent umsetzen.

LAF und die Erstaufnahmeeinrichtung und Clearingstelle für Minderjährige (EAC) sollen bereits bei der **Registrierung** der Schutzsuchenden die Daten voraussichtlich kita- und schulpflichtiger Kinder erfassen und den Schulämtern zuleiten, um eine zügige Aufnahme in Kita und Schule zu gewährleisten.

Eine **Zentralstelle** in der Senatsverwaltung für Bildung erfasst berlinweit **Daten** über schulpflichtige und -berechtigte Geflüchtete und deren Bildungsbedarf, Kapazitäten der Willkommensklassen, den Übergang in Regelklassen etc. und nutzt die Angaben zur Planung und Koordination der Bildungsangebote.

Zum schnellen Zugang Geflüchteter zu Schul-, Kita und Hortplätzen sind **Ausführungsvorschriften** zu erlassen, nur ein ‚Leitfaden‘ reicht hier nicht.

In den Unterkünften sind Stellen für **SchulsozialarbeiterInnen** zu schaffen, die den Zugang der Kinder und Jugendlichen zu Schule, Kita und Hort gewährleisten. Bezirksübergreifende Verlegungen von Familien mit Kita- und Schulkindern durch das LAF sind zu vermeiden.

Willkommensklassen werden ausschließlich an **Regelschulen** eingerichtet. Der Übergang in Regelklassen ist sukzessive und individuell zu gestalten, hierfür sind ausreichend reguläre Schulplätze be-

KURZFASSUNG MIT ZENTRALEN FORDERUNGEN

reitzustellen. Stellen für SchulsozialarbeiterInnen und SchulpsychologInnen müssen ausgebaut werden.

Der Senat öffnet für **junge Erwachsene** im Alter von 18 bis 27 Jahren den Zugang zu Willkommensklassen und förmlichen Schulabschlüssen, zu berufsvorbereitenden und berufsqualifizierenden Kursen.

Für Probleme beim Zugang zu angemessener Schulbildung, Kita und schulischer Ganztagsbetreuung ist eine unabhängige **Beschwerdestelle** zu schaffen.

Berlin und die Menschenrechte an den EU-Außengrenzen und in Europa (Seite 30)

Berlin setzt sich auf Bundes- und EU-Ebene für eine **zivile Seenotrettung** und die Abschaffung des Dublin-Systems ein.

Berlin fordert im Bund die Kündigung des **EU-Türkei-Abkommens**, einen Abschiebungsstopp in die Türkei, Visumsfreiheit für türkische Staatsangehörige und für alle in der Türkei Verfolgten sowie Betroffene des Krieges gegen die Kurden.

Der Senat setzt sich für einen Abschiebestopp für Asylsuchende und anerkannte Geflüchtete ein, die nach der **Dublin-Verordnung** nach Griechenland, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Italien, Malta und Zypern zurückgeschoben werden sollen.

Der Senat setzt sich auf Bundesebene für regelmäßige **Aufnahmeprogramme** für Geflüchtete aus Kriegs- und Krisengebieten ein. Berlin geht mit gutem Beispiel voran und nimmt regelmäßig Transitflüchtlinge aus Ländern wie z.B. Griechenland, Italien und Türkei auf.

Der Senat verlängert das **Landesaufnahmeprogramm** für Menschen aus Syrien über 2016 hinaus und begrenzt die Kostenhaftung Angehöriger. Darüber hinaus legt der Senat ein Landesaufnahmeprogramm für Geflüchtete aus anderen Kriegs- und Krisenregionen (Afghanistan, Irak etc.) auf.

Für eine starke Zivilgesellschaft (Seite 31)

Der Senat unterstützt **Initiativen** von Freiwilligen und Geflüchteten durch fachliche Beratungs- und Fortbildungsangebote und die Bereitstellung von Räumlichkeiten und finanziellen Ressourcen.

Der Senat setzt sich für ein **solidarisches Klima** für Geflüchtete im Land Berlin, für den Flüchtlingschutz sowie politische und soziale Teilhaberechte ein. Der Senat tritt rechter und rassistischer Hetze, Bedrohungen und Übergriffen gegen Geflüchtete und ihre UnterstützerInnen entschieden entgegen. Der Senat erteilt jeder Zusammenarbeit mit rechtsextremen und rechtspopulistischen Parteien und Initiativen eine klare Absage.

1. MENSCHENWÜRDIGES WOHNEN

1. Menschenwürdiges Wohnen

Das Menschenrecht auf angemessenen Wohnraum nach Art. 11 des von Deutschland ratifizierten UN-Sozialpaktes, Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Art. 28 der Verfassung von Berlin steht allen Menschen zu.

In Berlin ist durch den Verkauf zahlreicher landeseigener Wohnungen, das Fehlen bedarfsentsprechender sozialer Neubauprogramme und die zunehmend ungleiche Einkommensverteilung bezahlbarer Wohnraum zum Objekt spekulativ bedingter Knappheit geworden. Die zusätzliche Nachfrage Geflüchteter hat das Wohnungsproblem nur marginal verschärft.

Geflüchtete längerfristig oder gar auf Dauer in Sammelunterkünften einzuweisen, ist mit der allen Menschen nach Art. 2 Abs. 2 GG zugesicherten Handlungsfreiheit nicht vereinbar. Die hohe Belegungsdichte, fehlende Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten und die erheblich reduzierte Infrastruktur führen zu einer radikalen Retardierung für die Genesung von Traumata, für die Vorbereitung auf den Beruf und für das erfolgreiche schulische Lernen. Container und die Unterbringung hunderter Menschen auf engstem Raum werden nicht nur als Stigmatisierung empfunden, sondern sind auch Angriffsziele, wie die steigende Zahl rechtsradikaler Übergriffe auf diese Einrichtungen zeigt.

Wohnungen statt Lager

Der Flüchtlingsrat fordert den Senat auf, mit allen verfügbaren Mitteln das private Wohnen in normalen Mietwohnungen zu unterstützen. Der Auszug asylsuchender, geduldeter und anerkannter Geflüchteter aus den Sammelunterkünften in Wohnungen wird mit allen verfügbaren Mitteln unterstützt und systematisch gefördert.

Der Senat muss in einem öffentlichen Appell dazu auffordern, Wohnungen an Geflüchtete zu vermieten. Er muss zusätzliche Beratungsangebote freier Träger zur Wohnungssuche für wohnungslose Geflüchtete finanzieren, auch für geduldete und anerkannte Geflüchtete. Die sozialrechtlichen Mietobergrenzen sind an die Marktrealitäten anzupassen.

Sozialämter und Jobcenter müssen vorab zur Wohnungssuche von Amts wegen rechtsverbindliche, allgemein verständlich formulierte Mietübernahme- und Kautionsgarantiescheine ausstellen. Wohnungsangebote und Untermietverträge müssen von den Sozialbehörden taggleich geprüft werden.

Das private Wohnen ist angesichts der gegen baurechtliche Standards, Privatsphäre und Hygienevorschriften verstoßenden Notunterbringung in Turnhallen und Flugzeuggaragen, Gewerbe- und Messehallen und überfüllter Erstaufnahmeeinrichtungen von Anfang an als asylrechtlich zulässig anzusehen. Bei bereits vorhandenem privaten Wohnraum ist auf eine Umverteilung Asylsuchender in andere Bundesländer zu verzichten.

Der Flüchtlingsrat fordert den Senat auf, die Wohnungsämter anzuweisen, anders als bisher Wohnberechtigungsscheine zum Bezug einer Sozialwohnung auch an Asylsuchende und Geduldete sowie an anerkannte Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis mit einer Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten auszustellen.

Die mit den städtischen Wohnungsgesellschaften getroffene Vereinbarung, ein Kontingent an Wohnungen für Geflüchtete bereit zu stellen, muss ausgeweitet werden. Dabei ist zu verhindern, dass Wohnungsgesellschaften die Vereinbarung dazu missbrauchen, nicht mehr außerhalb des Kontingents an Geflüchtete zu vermieten.

Der Flüchtlingsrat fordert den Senat auf, auch Wohnprojekte z.B. kirchlicher und alternativer Träger und Trägerwohnungen zu fördern. Der Senat muss ein soziales Wohnbauprogramm für Alle sofort in

1. MENSCHENWÜRDIGES WOHNEN

großem Stil umsetzen, statt immer neue, Menschen ausgrenzende und stigmatisierende Not- und Obdachlosenunterkünfte zu errichten. Berlin braucht 50.000 bezahlbare neue Wohnungen pro Jahr.

Die Qualitätsstandards des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) zur Unterbringung Asylsuchender in Gemeinschaftsunterkünften sind strikt einzuhalten.

Durch das LAF sind regelmäßige unangekündigte Kontrollen durchzuführen. VertreterInnen der BewohnerInnen der Unterkünfte, des Flüchtlingsrats und vor Ort aktive Initiativen erhalten Gelegenheit, an Begehungen des LAF teilzunehmen. Bei den Kontrollen sind zwingend zufällig ausgewählte BewohnerInnen mit Hilfe von Sprachmittlern zur Unterbringungssituation zu hören, ohne dass Betreibervertreter dabei sind. Bei anhaltenden oder schwerwiegenden Verstößen muss sich der Senat von Betreibern trennen.

Die Unterschreitung bau-, hygiene- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften, wie z.B. Wohnflächen unter 6 bis 9 m²/Person ist rechtswidrig. Verstöße gegen gesetzliche Standards, etwa 4 m²/Person in der Notunterkunft in der ehemaligen Stasi-Zentrale Ruschestr. bzw. 2 m²/Person in den Tempelhofer Hangars sind zu untersagen. Fabrik-, Turn- und Messehallen, das ICC, die Tempelhofer Flugzeuggaragen und ähnliche Massenunterkünfte sind zum Wohnen für Menschen rechtlich und tatsächlich ungeeignet und menschenunwürdig. Diese Einrichtungen müssen umgehend geschlossen werden.

Neu zu errichtende Unterkünfte müssen von Anfang an als kleine Einrichtungen mit abgeschlossenen Wohneinheiten mit Küche und Bad konzipiert werden, die eine bauliche Integration ins Wohngebiet ermöglichen. Der Senat muss zudem in die Umnutzung fester, langfristig nutzbarer Gewerbegebäude sowie den Umbau geeigneter Notunterkünfte in die Qualitätsstandards erfüllende, reguläre Unterkünfte investieren. Eine gemischte Nutzung nicht nur durch Geflüchtete ist anzustreben. Der Flüchtlingsrat lehnt ausgrenzende Sonderbauten und –standorte ab.

Die Errichtung von „Erstaufnahmeeinrichtungen plus“ (EAE+) für Menschen aus Ländern mit sogenannter „gesicherter Bleibeperspektive“ lehnen wir ebenso ab wie die Schaffung besonderer Einrichtungen für Menschen aus Ländern mit angeblich „schlechter Bleibeperspektive“. Dies führt zu einer Hierarchisierung und Stigmatisierung von Flüchtlingsgruppen.

Der Einsatz des Personals in den Unterkünften ist strikt zu kontrollieren. Dem LAF sind Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise, Arbeitszeitnachweise und Nachweise über Zahlung von Lohn, Steuern und Sozialabgaben vorzulegen. Die Unterlagen sind vor Ort vom LAF auch unangekündigt zu kontrollieren. Abrechnungsbetrug durch falsche Angaben zum eingesetzten Personal sowie Hinterziehung von Steuern und Sozialabgaben sind strafrechtlich konsequent zu verfolgen, die Betreiber zu kündigen.

Die Einhaltung von Brandschutz, baulichen Standards, hygiene- und gesundheitsrechtlichen Mindestanforderungen ist strikt zu kontrollieren. Der Senat muss in den Qualitätsanforderungen sicherstellen, dass es keine Unterkünfte ohne ausreichend qualifiziertes Personal, Gemeinschaftsräume, Kinderbetreuung, Kinderspielplatz, Küchen zur Selbstversorgung, Internetzugang und (ausschließlich) abgeschlossene Wohneinheiten mit Küche und Bad für die BewohnerInnen gibt.

Schutz vor Diskriminierung und Gewalt - Beschwerdemanagement

Regelmäßig wird dem Flüchtlingsrat von Problemen mit dem Sicherheitspersonal und/oder MitarbeiterInnen in Sammelunterkünften, beim LAF, beim Bundesamt für Flüchtlinge und an der Ausländerbehörde berichtet. Die Beschwerden reichen von aggressivem, beleidigendem Verhalten über sexuelle Nötigung und machtmisbräuchliches Verhalten, Gewalt und Körperverletzung gegen Geflüchtete

1. MENSCHENWÜRDIGES WOHNEN

bis zu einer problematischen Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Sicherheitsdiensten, Sachbearbeitern und Sozialarbeit. Hierbei stellt sich stets die Frage der Beweisbarkeit. Asylsuchende sind aus Angst um ihr Asylverfahren, Angst vor dem Sicherheitspersonal und mangels Kenntnis und Vertrauen in das hiesige Rechtssystem in der Regel nicht zu Anzeigen und Zeugenaussagen bereit.

Der Flüchtlingsrat fordert die verbindliche Erfassung der Qualifikationsnachweise aller Mitarbeitenden (erweitertes polizeiliches Führungszeugnisse, berufliche Qualifikation) vor Tätigkeitsbeginn und regelmäßige Kontrolle in Behörden und Unterkünften. Zudem fordert der Flüchtlingsrat verbindliche Verhaltensanweisungen für das Sicherheits-, Betreuungs- und Verwaltungspersonal in Behörden und Unterkünften als Bestandteil der Verträge mit Betreibern und Security-Firmen.

Das Sicherheitspersonal und das Personal in Behörden und Unterkünften müssen verbindlich an Schulungen zu Konfliktmanagement, Deeskalation, interkultureller Kompetenz und Krisenintervention teilnehmen.

Die Identität des Sicherheitspersonals und des Personals in Behörden und Unterkünften muss durch lesbare Namensschilder, hilfsweise durch Codenummern nachvollziehbar sein.

Der Flüchtlingsrat fordert verbindliche Maßgaben zum Beschwerdemanagement als Bestandteil der Betreiberverträge. Dazu gehören FlüchtlingsfürsprecherInnen, Heimbeiräte, obligatorisches Beschwerdebuch, anonymer Beschwerdebrieffkasten sowie Maßgaben zum Beschwerdeverfahren, zum Umgang mit Beschwerden durch das LAF und ggf. Weiterleitung an zuständige Behörden (Bezirksämter, Staatsanwaltschaft etc.).

Darüber hinaus ist eine betreiberunabhängige, nichtstaatliche Beschwerdestelle nach Vorbild der Opferberatungsstellen notwendig. Die Anonymität der BeschwerdestellerInnen ist zu gewährleisten. Nur wer in der Unterkunft und seitens der Behörden keine Nachteile oder Übergriffe befürchten muss, kann sich frei äußern.

Der Flüchtlingsrat empfiehlt die Einberufung einer AG-Beschwerdemanagement. Die AG sollte aus fachlich geeigneten Personen aus Wohlfahrtsverbänden, dem Flüchtlingsrat, unabhängigen Beschwerdestellen und Betroffenen bestehen. Die AG trifft sich regelmäßig, um berlinweit Probleme in Bezug auf Sicherheitspersonal, Schutz und Sicherheit in der Unterkunft und an Behörden zu besprechen. Berichte mit Aufforderung zur Stellungnahme und Fristsetzung zur Abstellung der Beschwerden erfolgen an das LAF und die ggf. zuständigen Senatsverwaltungen und Bezirksämter.

Geflüchtete sind durch mehrsprachige Aushänge in den Unterkünften über die verschiedenen Beschwerdemöglichkeiten, Rechts- und Sozialberatungsstellen, BewohnerInnenrechte und die Hausordnung zu informieren.

Residenzpflicht und Wohnsitzregelung abschaffen

Mit dem seit August 2016 geltenden „Integrationsgesetz“ wurde eine Wohnsitzregelung für anerkannte Geflüchtete eingeführt. Einen Wohnsitz außerhalb des im Asylverfahren bestimmten Zuweisungsortes dürfen Geflüchtete nur nehmen, wenn sie am neuen Wohnort Arbeit oder Ausbildung finden.

Die Ausländerbehörde ist anzuweisen, die Wohnsitzauflagen aus „Härtegründen“ aufheben, wenn Geflüchtete außerhalb Berlins eine angemessene Wohnung finden. Bereits nach Berlin zugezogene anerkannte Geflüchtete dürfen nicht an die Sozial- und Ausländerbehörden anderer Bundesländer zurückverwiesen werden.

2. MENSCHENWÜRDIGE EXISTENZSICHERUNG UND MEDIZIN

Die Residenzpflicht als Einschränkung der Bewegungsfreiheit gilt seit Januar 2015 für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung nur noch für maximal sechs Monate, für Asylsuchende aus einem „sicheren Herkunftsland“ gilt sie auch nach Ablehnung unbefristet. Nach Ende der Residenzpflicht werden Asylsuchende durch eine Wohnsitzauflage gezwungen, am Zuweisungsort zu leben.

Auf Bundesebene muss sich der Senat für die Abschaffung des asyl- und sozialrechtlichen Lagerzwangs (Streichung §§ 47 und 53 AsylG, Abschaffung des AsylbLG und des Sachleistungsprinzips), der Residenzpflicht und der Wohnsitzauflagen einsetzen.

2. Menschenwürdige Existenzsicherung und Medizin

Selbstversorgung statt entmündigender Fremdverpflegung

Mit großer Sorge beobachtet der Flüchtlingsrat, dass der Senat die Versorgung Geflüchteter zunehmend auch außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen auf entmündigende Sachleistungen umstellt. Für den Flüchtlingsrat ist nicht nachvollziehbar, dass z.B. im neu errichteten „Tempohome“ Containerlager Altglienicke Kochherde fehlen und nur Vollverpflegung erfolgt. Zahlreiche Notunterkünfte wurden nicht mit Küchen ausgestattet bzw. nachgerüstet, obwohl dies baulich möglich wäre.

Es ist nicht vereinbar mit den sozial- und integrationspolitischen Zielen Berlins, dass Asylsuchende über den gesetzlich zwingenden Rahmen hinaus mit Vollverpflegung versorgt werden. Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) schreibt in § 3 Abs. 1 eine Sachleistungsversorgung nur solange vor, wie Asylsuchende in einer „Aufnahmeeinrichtung“ nach § 47 AsylG untergebracht sind. In Berlin sind aber nur sieben von 140 Unterkünften „Aufnahmeeinrichtungen“.

Bei einer Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung vor Ablauf von sechs Monaten sind ebenso wie bei von vornherein erfolgter Unterbringung in einer Not- oder Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung die Regelsätze gemäß § 3 Abs. 2 AsylbLG als Geldleistungen zur Selbstversorgung auszuzahlen. Daher sind unverzüglich Koch- und Kühlmöglichkeiten in allen Unterkünften zu schaffen oder umgehend nachzurüsten. Unterkünfte in denen dies baulich nicht machbar ist, sind zu schließen. Bewohnerküchen sind regelmäßig auch in Aufnahmeeinrichtungen vorzusehen, um Essen aufzuwärmen, Babynahrung und Getränke zuzubereiten, und wenigstens gelegentlich auch selbstbestimmt zu kochen.

Unvertretbar ist die Sachleistungsversorgung über lange Zeiträume hinweg auch wegen des Kostenaufwands für das Catering von mindestens 10€/Person/Tag bzw. 300,-€/Person/Monat. Dies übersteigt den anteiligen Regelsatzbedarf für Verpflegung nach AsylbLG (je nach Altersstufe 88,06 bis 143,82 Euro/Person/Monat)¹ erheblich - abgesehen von der Bedeutung der selbstbestimmten Essenszubereitung für die Autonomie der geflüchteten BewohnerInnen.

¹ Vgl. zur Aufteilung der Bedarfssätze die bundesweit angewandte Tabelle aus Rheinland-Pfalz www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/AsylbLG_Betraege_170316.pdf

2. MENSCHENWÜRDIGE EXISTENZSICHERUNG UND MEDIZIN

Keine verfassungswidrigen Sanktionen und Kürzungen des Existenzminimums

Im Rahmen der Asylpakete und des „Integrationsgesetzes“ wurde der Katalog der Sanktionen im AsylbLG von bisher zwei auf nunmehr insgesamt sechzehn Kürzungstatbestände ausgeweitet.²

Statt der bisher praktizierten Kürzung des Taschengeldes soll der gesamte Regelbedarf auf die Hälfte des Existenzminimumsatzes gekürzt werden. Medizinisch und sonstige unabweisbare Leistungen nach § 6 AsylbLG bei chronischer Krankheit werden ganz gestrichen. Kürzungen wurden auch für Geflüchtete im laufenden Asylverfahren eingeführt, zudem werden auch minderjährige Kinder für ein Fehlverhalten ihrer Eltern sanktioniert.

Die Kürzungen sind nach Grund und Umfang verfassungswidrig. Die migrationspolitische Begründung verstößt ebenso wie die gravierende Verletzung des Existenzminimums gegen das AsylbLG-Urteil des BVerfG.³ Die Kürzungen sind auch europarechtswidrig, weil sie nicht unter die in der EU-Asylaufnahmerichtlinie abschließend geregelten möglichen Sanktionen für Asylbewerber fallen.⁴

Der Flüchtlingsrat fordert den Senat auf, auf Sanktionen und Kürzungen der ohnehin bereits um 10 bis 15 % unter den Hartz IV Sätzen liegenden AsylbLG-Leistungssätze zu verzichten.

Menschenwürdige medizinische Versorgung

Auf Bundesebene muss sich der Senat für die Abschaffung der lebensgefährlichen Minimalmedizin nach §§ 4 und 6 AsylbLG und die Einbeziehung aller AsylbLG-Berechtigten in das reguläre Leistungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 SGB V, hilfsweise nach § 264 Abs. 2 SGB V einsetzen. Zudem soll sich der Senat auf Bundesebene für eine Aufnahme medizinisch notwendige Dolmetscherkosten in das Leistungssystem des SGB V einsetzen.

Medizinisch notwendige Dolmetscherkosten können insbesondere bei psychotherapeutischen Behandlungen entstehen, wenn keine sprachkundigen zugelassenen Therapeuten verfügbar sind. Die Kosten für Fremdsprachendolmetscher sind bislang keine Krankenkassenleistung.⁵ Die Kosten sind daher bei Bedürftigkeit nach § 6 AsylbLG bzw. § 2 AsylbLG iVm § 73 SGB XII, für anerkannte Geflüchtete nach § 73 SGB XII zu erstatten. Die Sozialämter sind entsprechend anzuweisen.

Rechte besonders Schutzbedürftiger achten

Der Flüchtlingsrat fordert den Senat auf, im Hinblick auf die Menschenrechte und in Umsetzung der EU-Richtlinien zum Flüchtlingsschutz den besonderen Schutz von Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, alleinstehenden Frauen, LSBTTI, Behinderten, älteren Menschen, Personen mit schweren oder chronischen Erkrankungen, Schwangeren, Alleinerziehenden, Personen mit psychischen Störungen, Traumatisierten und Folteropfern zu gewährleisten. Für diese „besonders schutzbedürftigen Geflüchteten“ sind die jeweils erforderliche, besondere soziale, medizinische und psychologische Versorgung und Betreuung sowie spezifische Beratungsangebote sicherzustellen.

2 Claudius Voigt, GGUA Flüchtlingshilfe e.V., Leistungskürzungen im AsylbLG, Stand 17.06.2016 , http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/asylbLG-Kuerzung.pdf

3 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10 - Rn. (1-140), http://www.bverfg.de/e/ls20120718_1bvl001010.html

4 Claudius Voigt, Asylbewerberleistungsgesetz.Feindliche Übernahme durch das Ausländerrecht, In: Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht info also 3/2016, http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Info_also_3-2016.pdf

5 Anders bislang nur für Gebärdensprachdolmetscher, § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB I.

2. MENSCHENWÜRDIGE EXISTENZSICHERUNG UND MEDIZIN

Fachberatungsstellen für besonders Schutzbedürftige sind zu finanzieren und deren Stellungnahmen vom LAF zu beachten.

Der besondere Schutz- und Hilfebedarf ist vom LAF bereits bei der Registrierung zu ermitteln, förmlich festzustellen und anschließend laufend zu aktualisieren. Therapien, Hilfsmittel, Eingliederungshilfen sowie geeignete Unterkünfte für chronisch Kranke, Behinderte, Pflegebedürftige und Traumatisierte sind, anders als bisher, durch das LAF zeitnah und umfassend sicherzustellen. Zudem ist dringend eine bedarfsgerechte Anzahl zusätzlicher, den besonderen Anforderungen der jeweiligen Gruppen entsprechender Unterkünfte und Wohnungen für besonders Schutzbedürftige zu schaffen.

Leistungsübergang vom LAF zum Jobcenter sichern

Infolge der Flüchtlingsanerkennung kommt es häufig zu Unterbrechungen bei Existenzminimum und Mietzahlungen, da das BAMF das LAF nicht über die Anerkennung informiert. Zudem ist für die Betroffenen die in Berlin sehr komplizierte, zum Teil nach dem Geburtsdatum statt nach dem Wohnort geregelte Zuständigkeit der Behörden oft unklar. Neben den Jobcentern sind ggf. auch die bezirklichen „sozialen Wohnhilfen“ aufzusuchen, die die Geflüchteten teilweise auffordern, sich eine andere als die vom LAF zugewiesene Unterkunft zu suchen oder die Menschen in eine Obdachlosenunterkunft einweisen.

Anerkannte Geflüchtete und ggf. die Betreiber ihrer Unterkünfte sind von Amts wegen unverzüglich durch schriftlichen Bescheid über den Übergang der Zuständigkeit für Unterbringung und Versorgung vom LAF auf Jobcenter und bezirkliche Sozialämter zu informieren. BAMF, Ausländerbehörde und LAF kooperieren hierzu entsprechend (zum Datenaustausch vgl. § 8 Abs. 2a und § 24 Abs. 3 AsylG).

Die Information an die Geflüchteten beinhaltet die Adressen und Sprechzeiten der zuständigen Sozialbehörden, das Datum des Leistungswechsels sowie Hinweise zum nunmehr uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, zur beruflichen Anerkennung, zur sprachlichen und beruflichen Qualifizierung sowie zur Wohnungssuche in einer für die Geflüchteten verständlichen Sprache.

Die Jobcenter sind anzuweisen, unverzüglich die Leistungen aufzunehmen, um Mietschulden, Kündigungen und Unterbrechungen beim Existenzminimum zu vermeiden. Die Anerkennung der Kosten für die bisherige Wohnung oder Sammelunterkunft durch das LAF muss auch für Jobcenter und Sozialämter verbindlich gelten. Das Jobcenter bzw. Sozialamt muss für Wohnungslose unverzüglich von Amts wegen einen Mietübernahmeschein zur Wohnungssuche mit Angaben zu Miethöhe und Kautionskosten ausstellen.

Verfassungswidriges AsylbLG aufheben

Der Flüchtlingsrat ist mit PRO ASYL, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und Kirchen der Auffassung, dass das AsylbLG verfassungswidrig ist und aufgehoben werden muss. Form und Maß der Leistungen für Kinder und Erwachsene und die Sanktionen verletzen das Grundrecht auf menschenwürdige Existenz und auf Gleichheit sowie das Sozialstaatsgebot (Art 1, 3, 20 GG). Auf Bundesebene soll Berlin sich für die Abschaffung des AsylbLG einsetzen, hilfsweise für folgende Änderungen:

- Abschaffung der verfassungswidrigen Sanktionen und Kürzungen und Beseitigung der leistungsrechtlichen „Mithaftung“ von Kindern,

3. WER HIER LEBT, MUSS BLEIBEN DÜRFEN! - FÜR FAIRE ASYLVERFAHREN UND LANGFRISTIGE AUFENTHALTSSICHERUNG

- Abschaffung des Sachleistungsprinzips für Regelbedarf und Unterkunft, Abschaffung des Lagerzangs und Gewährleistung des Rechts auf Anmietung einer normalen Wohnung, Anhebung der Leistungen auf das Niveau des Alg II,
- Sicherung des Zugangs zu den Integrationsleistungen des SGB II und III und Einbeziehung in die Pflichtkrankenversicherung nach SGB.

3. Wer hier lebt, muss bleiben dürfen! - Für faire Asylverfahren und langfristige Aufenthaltssicherung

Rechtsstaatliches Asylaufnahmeverfahren sicherstellen

Um im Land Berlin eine an humanitären Gesichtspunkten orientierte Flüchtlingspolitik umzusetzen, die nicht von Abwehr, Abschreckung und Verantwortungslosigkeit geprägt ist, ist ein Paradigmenwechsel nötig. Dazu gehören eine kundenfreundliche Arbeitsweise und die Möglichkeit zu Spontansprachen zur Regelung akuter Anliegen ohne unzumutbare Wartezeiten bei der Asylaufnahme- und Leistungsstelle des LAF ebenso wie bei der Ausländerbehörde, sowie deren entsprechende Ausstattung mit Räumen und Personal.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist durch die Senatsverwaltung für Jugend und die bezirklichen Jugendämter anders als bisher eine sofortige rechtskonforme Inobhutnahme und Betreuung sicherzustellen. Dies beinhaltet neben der Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen und der Vermittlung in Schul- und Bildungsmaßnahmen die sofortige Bestellung von Vormündern sowie ein aufenthaltsrechtliches Clearing und ggf. die sofortige Einleitung von Asylverfahren, statt organisierter Kindeswohlverletzung und aufenthaltsrechtlicher Illegalität.

Information der Geflüchteten und Ausbau von Beratungsstellen

Die EU-Asylaufnahmerichtlinie verpflichtet das Land Berlin binnen 15 Tagen nach dem Asylgesuch die Geflüchteten in einer Sprache, die der Antragsteller versteht, schriftlich über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Asylaufnahme zu informieren. Das betrifft unter anderem die Unterbringung, die soziale und medizinische Versorgung, aber auch das Recht auf Schulbildung, berufliche Ausbildung und Arbeit, das Angebot spezifischer Hilfen für besonders Schutzbedürftige, sowie Informationen darüber, welche Organisationen hierzu Sozial- und Rechtsberatung anbieten. Die Asylverfahrensrichtlinie der EU sieht darüber hinaus auch das Angebot einer unentgeltlichen Asylrechts- und Verfahrensberatung vor.

Die durch das Land geförderten Beratungskapazitäten haben sich seit 2011 kaum verändert, trotz vielfacher Zahl der hier lebenden Geflüchteten. Die vorhandenen Beratungsstellen sind völlig überlastet und können eine seriöse Flüchtlingsberatung kaum mehr leisten. Die Stellen sind meist von kurzfristigen, unsicheren Projektförderungen der EU abhängig und ohne mittelfristige Perspektive.

Der Flüchtlingsrat fordert den umfassenden Ausbau behördenunabhängiger Asylverfahrens- und Sozialberatungsstellen für alle Schutzsuchenden und deren Finanzierung durch das Land. Zudem sind an alle Asylsuchenden Broschüren auszugeben, die mehrsprachig, umfassend und konkret über ihre Rechte im Sinne der EU-Asylaufnahmerichtlinie sowie über Angebote zur Rechts- und Sozialberatung und -vertretung informieren.

3. WER HIER LEBT, MUSS BLEIBEN DÜRFEN! - FÜR FAIRE ASYLVERFAHREN UND LANGFRISTIGE AUFENTHALTSSICHERUNG

Willkommensbehörde statt Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde ist bisher der Senatsverwaltung für Inneres zugeordnet. Aufenthaltsfragen werden daher in erster Linie als Fragen der Sicherheit und Ordnung betrachtet. Eine Behörde, die auf Abwehr und Abschreckung setzt, wird den Ursachen und Gründen für Flucht und Migration nach Deutschland und den Anliegen der hier ankommenden Menschen nicht gerecht.

Der Flüchtlingsrat fordert den Senat daher auf, die Ausländerbehörde aufzulösen und eine Willkommensbehörde zu schaffen und diese in die Zuständigkeit der für Integration verantwortlichen Senatsverwaltung zu überführen.

Um lange Wartezeiten und einen Stau unbearbeiteter Anträge zu vermeiden, ist die Behörde personell und räumlich adäquat auszustatten.

Damit nach Berlin eingereiste Menschen in Aufenthaltsfragen kompetent beraten werden, muss die fachliche, soziale und fremdsprachige Qualifizierung der MitarbeiterInnen der Ausländerbehörde intensiviert werden.

Die Weisungslage ist dahingehend zu ändern, dass Ermessensspielräume positiv angewendet werden und die Behörde MigrantInnen und Geflüchteten den Zugang zu sozialer und ökonomischer Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht.

Flüchtlingsanerkennungen des BAMF sind unverzüglich umzusetzen. Die nachträgliche Überprüfung von Asylentscheidungen durch die Berliner Ausländerbehörde ist sofort einzustellen.

Es ist eine zentrale, unabhängige Beschwerdestelle einzurichten, die Beschwerden über die Arbeit der Behörde aufnimmt, dokumentiert und ihnen nachgeht.

Bleiberecht großzügig umsetzen - Kettenduldungen abschaffen

Für eine humanitäre Einwanderungspolitik sind alle Möglichkeiten zur Legalisierung, Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen auszuschöpfen. Ausländerrechtliche Ermessensspielräume sind im Sinne der MigrantInnen und Geflüchteten auszulegen, um einen möglichst schnellen und umfassenden Zugang zu sozialer und ökonomischer Teilhabe an der Gesellschaft zu gewährleisten.

Die ausländerrechtliche Weisungslage wird entsprechend überprüft und angepasst. Auf Wohnverbote und Wohnsitzauflagen, Arbeits- und Ausbildungsverbote sowie auflösende Bedingungen ist weitestmöglichst zu verzichten.

Mit dem im August 2015 neu geschaffenen § 25b AufenthG wurde in Deutschland erstmalig eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtregelung geschaffen. So können bisher nur geduldete Menschen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie bestimmte Integrationsleistungen vorweisen. Eine hohe Hürde ist dabei das Kriterium der Voraufenthaltszeiten von mindestens acht Jahren, bei Familien mit minderjährigen Kindern von sechs Jahren, bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach § 25a AufenthG von vier Jahren.

Der Flüchtlingsrat fordert, dass die Berliner Ausländerbehörde auch beim Bleiberecht die Weisungslage so großzügig wie möglich gestaltet, um langjährige geduldete Aufenthalte, die die Möglichkeit zur Integration verhindern, zu vermeiden. Dies gilt auch für die Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4 bis 5 AufenthG, sowie nach §§ 22, 23, 23a und § 18a AufenthG. Die Weisungslage ist auch bezüglich integrationshinderlicher Nebenbestimmungen zu ändern. Auf Wohnverbote und Wohnsitzauflagen, Arbeits-, Ausbildungs- und Studierverbote sowie auflösende Bedingungen in Aufenthaltserlaubnissen, Duldungen und Aufenthaltsgestattung ist wenn irgend möglich zu verzichten.

3. WER HIER LEBT, MUSS BLEIBEN DÜRFEN! - FÜR FAIRE ASYLVERFAHREN UND LANGFRISTIGE AUFENTHALTSSICHERUNG

Das Land Berlin soll sich zudem beim Bund im Interesse aller Schutzsuchenden, die oft jahrelang auf Asylentscheidungen warten, und zur Entlastung des BAMF, für eine Altfallregelung für Asylsuchende mit länger andauerndem Verfahren einsetzen.

Berlin darf im Bundesrat keinen neuen Einschränkungen des Asyl-, Ausländer- und Asylbewerberleistungsrechts zustimmen.

Jeder Einzelfall zählt –großzügige Anwendung der Härtefallregelung

Über die Berliner Härtefallkommission (HFK) konnte der Flüchtlingsrat von 2012 bis 2015 insgesamt 147 Menschen zu einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG verhelfen. Mit großer Sorge müssen wir dabei feststellen, dass die Zahl der Anerkennung von Härtefällen unter Innensenator Henkel dramatisch eingebrochen ist. Der im Sommer 2016 vom Innensenator vorgelegte Entwurf einer neuen Berliner Härtefallkommissionsverordnung (HFKVO) schränkt die Möglichkeiten der Aufenthaltserteilung noch weiter ein. So soll der Kommission die Möglichkeit genommen werden, über die Zulässigkeit eines Härtefallantrags zu entscheiden und dies von der Senatsverwaltung entschieden werden. Zudem soll der Antrag für eine Person unzulässig sein, für die ein konkreter Rückführungstermin feststeht. Der Flüchtlingsrat schlägt vor, dass dieser Ausschlussgrund nur zum Tragen kommt, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller vier Wochen vorher durch die Ausländerbehörde über die Möglichkeit einer Anrufung der HFK informiert wurde. Wenn die Innensensatorin/der Innensenator einem Härtefallersuchen nicht entsprechen will, sollte die HFK zunächst die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten.

Der Flüchtlingsrat fordert den neuen Senat auf, die geplanten Änderungen zur HFKVO nicht zu übernehmen und hierzu das Gespräch mit den Mitgliedern der HFK zu suchen. Die Härtefallentscheidungen müssen wieder stärker an humanitären Gesichtspunkten ausgerichtet werden.

Rechte für Menschen ohne Papiere

Der Zugang zum Menschenrecht auf Gesundheit, zum Recht auf Bildung und zum Schutz vor Arbeitsausbeutung müssen unabhängig vom Aufenthaltsstatus sichergestellt werden.

Zur Umsetzung des Menschenrechts auf Gesundheit unabhängig vom Aufenthaltsstatus muss der Senat für „Menschen ohne Papiere“ den Anonymen Krankenschein einführen. Der Anonyme Krankenschein muss den Zugang zur Regelversorgung entsprechend der Gesetzlichen Krankenversicherung ermöglichen.

Berlin wird aufgefordert, im Bundesrat eine Initiative einzubringen, wonach Drittstaatenangehörige, die nicht oder nicht mehr die rechtlichen Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in Deutschland erfüllen, einen regulären dauerhaften Aufenthaltsstatus erhalten.

Bleiberecht für Roma

Der Flüchtlingsrat Berlin unterstützt — auch vor dem Hintergrund der historischen Verantwortung für den nationalsozialistischen Völkermord an Roma und Sinti in Deutschland und Europa — die For-

3. WER HIER LEBT, MUSS BLEIBEN DÜRFEN! - FÜR FAIRE ASYLVERFAHREN UND LANGFRISTIGE AUFENTHALTSSICHERUNG

derungen nach Kontingentaufnahmen für verfolgte Roma aus „sicheren Herkunftsländern“ und die Eröffnung einer Bleiberechtsregelung für alle dort diskriminierten ethnischen Minderheiten.⁶

Abschiebungen stoppen

Der Flüchtlingsrat Berlin kritisiert die rücksichtslose und rigorose Abschiebepolitik unter Innensenator Henkel.

Uns erreichen laufend Berichte von RechtsanwältInnen, Beratungseinrichtungen und UnterstützerInnen über skrupellose Familientrennungen, Abschiebungen aus der Schule und ‚Nacht-und-Nebel‘-Abschiebungen. So wurde der 18-jährige Teenager Surakata C.⁷ aus Gambia mitten in der Nacht unangekündigt aus einer sozialpädagogisch betreuten Jugendwohngruppe abgeschoben, nachdem die Polizei sich über den Balkon Zutritt zur Wohnung verschafft hatte. Im Fall der Familie M. aus dem Kosovo kam es im Zuge der Abschiebung zu einer Trennung der Eltern von den Kindern.⁸

Auch am Beispiel der Abschiebungen der im Rollstuhl sitzenden Sabita O. mit ihren 8 Kindern nach Bosnien und der in Berlin geborenen und aufgewachsenen Banu O. in die Türkei wird deutlich, dass für Ausländerbehörde und Polizei nicht die Vermeidung von Härten für die betroffenen Menschen im Vordergrund steht, sondern die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht mit allen verfügbaren Trick- und Täuschungsmanövern, notfalls auch am geltenden Recht vorbei.^{9,10}

Der Senat ist aufgefordert, die Ausländerbehörde anzuweisen, im Sinne einer humanitären Einwanderungspolitik alle aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Legalisierung, Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen auszuschöpfen.

Abschiebungshaft abschaffen

2015 wurde die Abschiebungshaftanstalt in Berlin-Grünau geschlossen, die Berliner Inhaftierten werden seitdem in der Brandenburger Abschiebehaft Eisenhüttenstadt untergebracht. Mit der Verlegung werden die Inhaftierten aufgrund der Fahrzeit von Angehörigen, AnwältInnen und Unterstützerinitiativen isoliert und sind aus dem Blickfeld der Berliner Öffentlichkeit verschwunden. Der Zugang zu Rechtschutz gegen die Freiheitsentziehung ist de facto erheblich erschwert.

Der Flüchtlingsrat lehnt die Abschiebungshaft als reine Verwaltungshaft ab und fordert den Senat auf, auf die Inhaftierung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel in Eisenhüttenstadt und anderswo zu verzichten und sich auf Bundesebene für die Abschaffung von Abschiebungshaft einzusetzen.

6 siehe aktuelle Bleiberechts-Kampagne für Roma: <http://www.alle-bleiben.info/5580-2/>

7 „Jugendlicher aus betreuter Jugendwohngruppe ohne Vorwarnung abgeschoben“, Pressemitteilung vom Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V., WeGe ins Leben e.V. und Flüchtlingsrat Berlin e.V. vom 16.03.2016, http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_neue_meldungen2.php?post_id=764

8 Die Familie spielt keine Rolle mehr – Quelle: <http://www.taz.de/!5315392/>, letzter Aufruf 5.09.16

9 Behinderte mit acht Kindern aus Berlin abgeschoben – Quelle: <http://www.berliner-zeitung.de/23597066>
©2016, letzter Aufruf 5.09.16 ,

10 War Banu O. ein Einzelfall? Die Abschiebep Praxis im Land Berlin – Quelle:
<https://www.youtube.com/watch?v=apI7li505J4>

4. ARBEIT, AUSBILDUNG UND BERUFLICHE QUALIFIZIERUNG - TEILHABE STATT AUSGRENZUNG

Transparente Abschiebungsbeobachtung

Die Rückführungsrichtlinie der EU sieht in Art. 8 Abs. 6 vor, dass die Mitgliedstaaten ein wirksames System für die Überwachung von Rückführungen schaffen. Seit Januar 2014 gibt es an den Berliner Flughäfen die Stelle eines Abschiebebeobachters. Bei der Abholung aus den Sammelunterkünften, Schulen und Wohnungen erfolgt allerdings kein Monitoring.

Aufgabe des Abschiebebeobachters ist es, den Abschiebeprozess zu beobachten und dem Forum Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg regelmäßig zu berichten. Innerhalb des Forums wird vertraulich über die Abschiebungsmaßnahmen diskutiert. Für die Öffentlichkeit ist unklar, welche Beobachtungen der Abschiebebeobachter macht, und ob die Vertraulichkeit dazu führt, dass Rechtsverstöße und/oder inhumane Vorgehensweisen weiter hingenommen werden, oder ob die Maßnahme zu strukturellen Veränderungen und humanitären Verbesserungen der Verwaltungspraxis führt.

Der Senat ist aufgefordert, die Öffentlichkeit regelmäßig schriftlich über die Abschiebep Praxis und im Rahmen der Abschiebebeobachtung bemängelte Missstände zu informieren. Darüber hinaus ist die Anwesenheit von RechtsanwältInnen bei Abschiebungen zuzulassen.

Berlin setzt sich beim Bund für ein gesetzlich verankertes, mit Interventionsmöglichkeiten ausgestattetes Abschiebemonitoring gemäß EU-Rückführungsrichtlinie ein.

4. Arbeit, Ausbildung und berufliche Qualifizierung - Teilhabe statt Ausgrenzung

Integrationskursangebot für alle Geflüchteten

Asylsuchende mit einer sogenannten „guten Bleibeperspektive“ haben Anspruch auf einen Integrationskurs. Von der Regelung profitieren nur Menschen aus Syrien, Irak, Iran, Eritrea und Somalia. Asylsuchenden aus anderen Herkunftsländern bleibt der Zugang zum Integrationskurs versperrt. Diese staatlich verordnete Desintegration trifft afghanische Asylsuchende besonders hart: obwohl die Schutzquote für Afghanistan 2015 bei 78% lag, Abschiebungen dorthin faktisch nicht durchführbar sind und somit auch abgelehnte afghanische Asylsuchende dauerhaft in Deutschland bleiben, wird ihnen der Zugang zu Integrationskursen verweigert.

Der Senat ist aufgefordert sich auf Bundesebene für die Öffnung der Integrationskurse für alle Geflüchteten unabhängig vom Aufenthaltsstatus einzusetzen. Bis dahin muss der Senat ergänzend zu den vom Bund finanzierten Kursen ein bedarfsdeckendes Integrationskursangebot des Landes für alle Geflüchteten unabhängig von Aufenthaltsstatus und Bleibeperspektive sicherstellen. Dazu muss das Angebot des Landes deutlich aufgestockt werden, um der schon jetzt nicht gedeckten tatsächlichen Nachfrage zu entsprechen. Zudem müssen die Kurse noch stärker differenziert werden, um auf die sehr unterschiedlichen Lern- und Bildungserfahrungen der Menschen einzugehen.

Für Geflüchtete sind transparente Informationen zu den Integrationskursen des Bundes und des Landes sowie zentrale Ansprechpartner und Stellen zur Anmeldung und Vermittlung in passende Kursplätze, auch mit Kinderbetreuung, zu schaffen.

4. ARBEIT, AUSBILDUNG UND BERUFLICHE QUALIFIZIERUNG - TEILHABE STATT AUSGRENZUNG

Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse, Hochschulzugang und Studium

Der Flüchtlingsrat begrüßt die Einrichtung des Härtefallfonds des Senats zur Finanzierung von Verfahren und Übersetzung von Dokumenten für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Der Flüchtlingsrat fordert den Senat auf, den Härtefonds finanziell bedarfsdeckend auszustatten, den Zugang zum Fonds transparent zu gestalten, und die Hilfen auch für die Übersetzung der geforderten Qualifikationsnachweise zur Aufnahme eines Studiums zu gewähren.

Neben Sprachkursen sind umfassende Programme zur Anpassungs- und Nachqualifizierung nötig. Hierzu sind auch vom Land weitere spezifische Angebote zu schaffen, etwa Kurse zur Vorbereitung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens geforderter Prüfungen, und Nachqualifizierungen an Fachschulen und Hochschulen (nicht nur) für die pädagogischen Berufe.

Der Senat muss sich beim Bund dafür einsetzen, dass für Geflüchtete die Kosten für Verfahren und Dokumente für die berufliche Anerkennung und die Aufnahme eines Studiums nach AsylbLG, SGB II und SGB III übernommen werden.

Flüchtlinge, die ein Studium aufnehmen, werden von Jobcentern und Sozialämtern häufig mit dem Entzug der Leistungen nach AsylbLG oder des Arbeitslosengeldes II „bestraft“ (§ 2 AsylbLG iVm § 22 SGB XII; § 7 Abs. 5 SGB II). Berlin muss in diesem Bereich durch eine Weisung an LAF und Sozialämter eine großzügige Anwendung der „Härtefallregelung“ nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII iVm § 2 AsylbLG sicherstellen, so dass es nicht zum Ausbildungsabbruch kommt, soweit BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) noch nicht greifen.

Unabhängigkeit von Sozialleistungen - Ausbildung und Arbeit erlauben

Mit dem seit August 2016 geltenden „Integrationsgesetz“ wurde die Unterscheidung zwischen Geflüchteten mit „guter“ und mit „weniger guter“ Bleibeperspektive weiter fortgeführt. Asylsuchende aus Herkunftsländern mit hohen Anerkennungsquoten können während einer beruflichen Ausbildung Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem SGB III erhalten.

Der Senat muss sich beim Bund dafür einsetzen, dass BAföG und BAB für Asylsuchende und Geduldete unabhängig von Aufenthaltsdauer und Bleibeperspektive gewährt werden. Die Sozialämter sind anzuweisen, bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung auf Bundesebene Leistungen nach AsylbLG im Rahmen der Härteregelung des § 22 SGB XII zu gewähren.

Der Senat ist aufgefordert, positive Anreize für Berliner Betriebe zu schaffen, Ausbildungsplätze an asylsuchende und anerkannte zu vergeben und hierzu eine qualifizierte Beratung für Ausbildungsbetriebe anzubieten. Zudem muss ein System zur Kompetenz- und Eignungsfeststellung für eine Berufsausbildung auch ohne vorliegende Zeugnisse aus dem Herkunftsland entwickelt werden.

Die Möglichkeit eine Arbeit aufzunehmen wurde für Asylsuchende und Geduldete mit dem „Integrationsgesetz“ erleichtert. Bereits nach drei Monaten (geänderter § 32 BeschV mit Anlage Arbeitsagenturbezirke), frühestens jedoch ab Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung kann eine Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung beantragt werden, also unabhängig davon, ob Deutsche oder ausländische Arbeitssuchende mit sicherem Aufenthalt für die Arbeitsstelle vermittelbar wären. Allerdings wird weiter über einen Arbeitserlaubnisantrag bei der Ausländerbehörde von der Arbeitsagentur geprüft, ob die Arbeitsbedingungen (Entlohnung etc.) korrekt sind. Diese Prüfung wäre an sich wegen des Mindestlohngesetzes entbehrlich und verzögert in der Praxis die Arbeitsaufnahme wochenlang oder verhindert sie ganz, wenn die Erlaubniserteilung an der aufwändigen Bürokratie scheitert und der Arbeitgeber sich anders entscheidet.

5. KINDERFLÜCHTLINGE UND UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE (UMF)

Der Senat muss auf Bundesebene initiativ werden, damit das überflüssige Arbeitserlaubnisverfahren für hier lebende Geflüchtete ganz abgeschafft wird.

Da Jobs oft sehr kurzfristig aufgenommen werden müssen, müssen Arbeitserlaubnisanträge im Rahmen von Spontanvorschlägen möglich sein oder per E-Mail eingereicht werden können und taggleich entschieden werden. Die entsprechenden Informationen und Formulare müssen auf der Internetseite der Ausländerbehörde allgemeinverständlich, mehrsprachig erläutert und leicht auffindbar sein.

Nach § 31 Abs. 3 AufenthV kann die Ausländerbehörde der Visumserteilung bereits vor der Beantragung des Visums bei der Auslandsvertretung zustimmen. Der Senat muss die Ausländerbehörde anweisen, von der Möglichkeit der Vorabzustimmung großzügig Gebrauch zu machen. Dies gilt insbesondere auch für Visaverfahren von Menschen aus dem Westbalkan oder mit Aufenthaltstiteln aus anderen EU- und Schengenstaaten für die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung in Berlin.

5. Kinderflüchtlinge und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

In Berlin leben derzeit etwa 24.000 Geflüchtete in Notunterkünften wie Turnhallen, Flugzeuggaragen, Fabrikhallen, und weitere 15.000 in die behördlichen Mindeststandards erfüllenden Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften. Etwa ein Drittel der in den Sammelunterkünften lebenden Menschen sind Kinder und Jugendliche, die dort mit ihren Eltern oder Elternteilen wohnen. Auch in fast alle Notunterkünfte wurden Familien mit Kindern eingewiesen. Sie leben dort häufig in kindeswohlgefährdenden Zuständen, ohne Privatsphäre, Schutz gegen Übergriffe durch Dritte und ohne kindgerechte Entwicklungsmöglichkeiten. Viele haben keinen Schulplatz, nur wenige einen Platz in Kita oder Hort.

Weitere etwa 3.800 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) und junge volljährige Flüchtlinge leben derzeit in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit des Landes Berlin, also entweder in „temporären Einrichtungen“ des Landesjugendamtes Berlin (SenBJW) oder in Zuständigkeit eines bezirklichen Jugendamtes in einer regulären Jugendhilfeeinrichtung oder sie erhalten andere ambulante Jugendhilfemaßnahmen.

Die für unbegleitete Kinderflüchtlinge nach § 42 ff. SGB VIII sofort zu veranlassende „Inobhutnahme“ wird in Berlin mit bis zu 12 Monaten Verzögerung eingeleitet. Rechtswidrig unterbleiben die binnen 14 Tagen zu veranlassende Zuweisung in das nach § 42b SGB VIII zuständige Bundesland, die unverzügliche Einleitung von qualifizierten Jugendhilfemaßnahmen (betreutes Jugendwohnen, Pflegestelle etc.), die Vermittlung in passende Schul- und Bildungsmaßnahmen, die unverzügliche Bestellung von Vormündern, das aufenthaltsrechtliche Clearing und die ggf. im Interesse des Kindeswohls erforderliche Einleitung von Asylverfahren. Viele UMF befinden sich über lange Zeit in einem Zustand der aufenthaltsrechtlichen Illegalität und der rechtlichen Handlungsunfähigkeit mangels Bestellung eines Vormunds. Die Berliner Senatsverwaltung für Jugend verstößt damit gegen sämtliche Rechtsvorschriften zur Inobhutnahme und Betreuung und verletzt systematisch das Kindeswohl.

Schätzungsweise 1500 UMF leben noch in UMF-Notunterkünften, die zum großen Teil ohne Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zur Unterbringung genutzt werden, z.B. Ferieneinrichtungen oder angemietete Hostels.¹¹ Die Träger der „temporären Unterkünfte“ für UMF sind vielfach unerfahren in der Betreuung von UMF. Beim Flüchtlingsrat häufen sich Beschwerden über diese Einrichtungen, die

11 Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 17/18126.

5. KINDERFLÜCHTLINGE UND UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE (UMF)

im Hinblick auf Ausstattung, Personal und Umgang mit den Jugendlichen nicht den Standards der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen. Es mangelt an Plätzen in regulären Einrichtungen der stationären „Hilfe zur Erziehung“ nach SGB VIII. Die katastrophalen Standards der temporären UMF-Einrichtungen drohen sich zu verstetigen.¹²

Clearing, Vormundschaften und Aufenthaltssicherung unverzüglich veranlassen

Das Jugendamt ist verpflichtet, „unverzüglich“ die Bestellung eines Vormunds zu veranlassen (§ 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Ohne Vormund können minderjährige Flüchtlinge keinen Asylantrag stellen. Für zahlreiche gesundheitliche und soziale Angelegenheiten ist ein Vormund ebenfalls essentiell. Dabei sind laut BGB Vormundschaften durch ehrenamtliche Privatpersonen vorzuziehen und nur, wenn dies unmöglich ist, kann das Jugendamt Vormund werden (§ 1791b BGB). Die Vormundschaftsvermittlung und -bestellung muss daher oberste Priorität haben. Die Bereitschaft ist groß, ehrenamtliche Vormund- und Patenschaften zu übernehmen, es mangelt aber an Stellen zur Vermittlung, Beratung und Begleitung für Vormünder und Paten, wie sie u.a. etwa beim Netzwerk Einzelvormundschaften AKINDA, der Caritas oder auf ehrenamtlicher Basis bei „Vormund werden/encourage e.V.i.G.“, existieren. Zudem muss das Verfahren zur Bestellung geeigneter Vormünder bei den Familiengerichten beschleunigt werden.

Soziale und gesundheitliche Versorgung sicherstellen

Die nach dem SGB VIII vom Jugendamt zu gewährleistende Versorgung der UMF mit dem menschenwürdigen Existenzminimum und ergänzenden Hilfen ist in Berlin höchst mangelhaft. Sie erhalten ein Taschengeld für ihre persönlichen Bedarfe von nur 70 Euro/Monat, bis April 2016 sogar nur 30 Euro/Monat, nach dem AsylbLG wären es immerhin 134 Euro/Monat. Die soziale und medizinische Versorgung mit Unterkunft, Essen, Kleidung, Taschengeld, Monatskarte und Krankenversicherungskarte bleibt oft über Monate ganz aus oder erfolgt nur unzureichend. Nach § 39 SGB VIII sollen die Leistungen zur Versorgung der Kinder mehr als nur das Existenzminimum nach SGB II/XII umfassen, etwa auch Ferienreisen. In Berlin liegen sie jedoch deutlich darunter, vor allem in der von der Senatsverwaltung für Jugend unmittelbar verantworteten temporären UMF-Notunterbringung. Die den Kindern und Jugendlichen nach § 264 Abs. 2 SGB V gesetzlich zustehende vollwertige Krankenversicherungskarte einer Krankenkasse nach Wahl wird dort verweigert. Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) für den Bedarf zum Schulbesuch wird den Jugendlichen anders als nach AsylbLG/SGBII/SGB XII nur zum Teil gewährt. Berlinpässe um z.B. günstigere Eintritte zu erhalten und ggf. eine günstigere Monatskarte, werden den Kindern und Jugendlichen ebenfalls verweigert.

„Begleitete Unbegleitete“ - Jugendhilfe und Versorgung sicherstellen

Um das „Problem“ der zahlreichen UMF in den Griff zu bekommen, bedient sich die Berliner Senatsverwaltung für Jugend seit Sommer 2015 des Konstrukts der „begleiteten Minderjährigen“. Elternlose Kinder oder Jugendliche, die in Begleitung eines volljährigen Verwandten nach Deutschland eingereist sind, der kein Personensorgerecht besitzt, werden nicht mehr als UMF in Obhut genommen und versorgt. Die Kinder werden von der Senatsjugendverwaltung ohne jede Versorgung und Betreuung gelassen, Existenzsicherungsleistungen verweigert. Ob die volljährigen Verwandten zur Betreuung

¹² Zur im bundesweiten Vergleich katastrophalen Aufnahmesituation von UMF in Berlin vgl. http://www.b-umf.de/images/aufnahmesituation_umf_2016.pdf, dort insbesondere S. 8-9.

5. KINDERFLÜCHTLINGE UND UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE (UMF)

geeignet sind und die Kinder aufnehmen können, wird unzureichend nur durch das LAGeSo/LAF geprüft.

Oft nur wenig ältere, zeitgleich eingereiste Verwandte werden von der Senatsverwaltung für Jugend als „Erziehungsberechtigte“ betrachtet (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII).¹³ Mit dieser Begründung verweigert sie die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, da das Kind ja nicht „unbegleitet“ eingereist sei. Die Einleitung der Vormundschaft, von Jugendhilfemaßnahmen, die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt und medizinischen Versorgung, die Bereitstellung einer angemessenen Unterkunft (z.B. Jugendhilfeeinrichtung oder Mietkosten bei Verwandten) unterbleibt oder geschieht nur sehr verzögert. Da die Kinder mangels Vormund keine Anträge stellen können, können sie ihr Recht auf Versorgung und Betreuung auch nicht durchsetzen.

Viele Kinder leben daher mit völlig überforderten Verwandten heimlich in einer Not- oder Gemeinschaftsunterkunft oder in deren Privatwohnungen ohne jegliche Sozialleistungen und befinden sich faktisch in einem Zustand aufenthalts- und sozialrechtlicher Illegalität.

Der bei der Senatsverwaltung für Jugend im Herbst 2015 eingerichtete „Koordinierungsstab UMF“ verteidigt das Konstrukt gegen jede Kritik. Nur in Einzelfällen konnte mit Unterstützung des Flüchtlingsrats für unbegleitete Kinder eine Versorgung nach dem AsylbLG durch das LAGeSo durchgesetzt werden. In der Regel blieben die „begleiteten“ minderjährigen Flüchtlinge ohne Versorgung und soziale Leistungen nach § 27 ff, §§ 39, 40, § 42 SGB VIII sowie mangels Vormund ohne rechtliche Handlungsfähigkeit in sämtlichen aufenthalts- und sozialrechtlichen Angelegenheiten, aber auch in gesundheitlichen Fragen.

Da die „begleiteten Unbegleiteten“ von der Senatsverwaltung für Jugend aus der Statistik der UMF herausgerechnet und die Verantwortung für diese Kinder allein der Sozialverwaltung zugeschoben wird, liegen auch keine Zahlen zu dieser Gruppe vor.¹⁴

Der Flüchtlingsrat fordert:

- Der Senat trägt Sorge dafür, dass das Handeln aller Verwaltungsbehörden allein dem Wohl und den Interessen der in Berlin Schutz suchenden Kinder und Jugendlichen dient.¹⁵
- Schaffung familien- und kindgerechter Wohnmöglichkeiten, Vermittlung von Familien mit Kindern in Mietwohnungen, keine Unterbringung geflüchteter Kinder und Jugendlicher in Not- und Massenunterkünften.
- Der Senat schafft unter Beteiligung von Fachverbänden und Flüchtlingsorganisationen landesrechtliche Verwaltungsvorschriften zum Inobhutnahmeverfahren, zu Clearing und SGB VIII-Leistungen für minderjährige Flüchtlinge. Die Vorschrift muss die Leistungen zum Lebensunterhalt für UMF während der Inobhutnahme und in Jugendhilfeeinrichtungen nach §§ 39 und 42 SGB VIII mindestens im Umfang des Existenzminimums nach SGB II/XII/AsylbLG regeln, einschließlich der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), sowie

13 Vgl. Vermerk SenBJW III A v. 14.12.2015, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/SenBJW_keine_Inobhutnahme_wenn_Erziehungsberechtigte.pdf, Abgeordnetenhaus-Drs. 17/18133, 17/18881.

14 Vgl. Abgeordnetenhaus-Drs. 17/18881 zur Situation „begleiteter Unbegleiteter“

15 Vgl. UN-Kinderrechtskonvention, Art. 1 Abs. 3: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

5. KINDERFLÜCHTLINGE UND UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE (UMF)

Leistungen für spezifische Freizeit-, Ferien- und Integrationsmaßnahmen. Dabei ist eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten von Landesjugendamt/SenBJW, bezirklichen Jugendämtern und sonstigen Leistungsbehörden vorzunehmen.

- für von Dritten „begleitete“, elternlos eingereiste minderjährige Flüchtlinge ist in Berlin ebenso wie bei UMF ein unverzügliches Clearing analog § 42 SGB VIII sicherzustellen. Dies beinhaltet eine Prüfung, ob die Verwandten zur Betreuung überhaupt willens und geeignet sind und ob die Kinder dies wünschen, die unverzügliche Einleitung einer Vormundschaft durch den Verwandten oder geeignete Dritte, die Bereitstellung und Kostenübernahme für eine angemessene Unterkunft mit den Verwandten oder in einer Jugendhilfeeinrichtung, die Einrichtung einer Pflegestelle und Gewährung von Pflegegeld, die Einleitung der erforderlichen Jugendhilfemaßnahmen, der sozialen und medizinischen Versorgung, das aufenthaltsrechtliche Clearing und Antragstellung, sowie die Einleitung von Bildungsmaßnahmen.
- Der Senat schafft unter Beteiligung von Fachverbänden und Flüchtlingsorganisationen landesrechtliche Verwaltungsvorschriften zu den Mindestanforderungen an sozialpädagogische Konzepte, Personal und Ausstattung der Einrichtungen für UMF analog der Qualitätsanforderungen des LAF. Dies beinhaltet die Verpflichtung der Unterkunfts-Betreiber zu Kinderschutz und Gewaltprävention sowie engmaschige Kontrollen durch das LAF.
- Der Senat muss unverzüglich UMF-Notunterkünfte schließen oder ggf. geeignete Notunterkünfte in reguläre Einrichtungen nach SGB VIII umwandeln sowie unverzüglich regulär betreute Jugendhilfeplätze für unbegleitete Minderjährige schaffen.
- Der Senat soll eine für UMF und ihre Bezugspersonen erreichbare Beschwerde- und Ombudsstelle bei einem unabhängigen Träger nach dem Vorbild der Opferberatungsstellen einrichten und regelmäßige behördliche Qualitätskontrollen in UMF-Unterkünften sicherstellen.
- Der Senat soll die zuständigen Verwaltungen anweisen, dass verpflichtende Fort- und Weiterbildungen für alle mit UMF betrauten MitarbeiterInnen bei Trägern, Behörden und Verwaltungen durchzuführen sind.
- Die völlig überlasteten, vielfach im Behördeninteresse statt nach Kindeswohl agierenden Amtsvormünder sind zu entlassen und durch ehrenamtliche Vormünder zu ersetzen. Hierfür sind unverzüglich Vormundschafts-, Patenschafts- und Pflegefamilienprogramme und entsprechende Vermittlungs-, Begleitungs- und Beratungsstrukturen bei freien Trägern auszubauen und zu finanzieren.
- Der Senat muss qualifizierte Asylverfahrensberatung, Beratung zu Vormundschaft, Aufenthaltssicherung, Familienzusammenführung, Schule, Ausbildung und beruflicher Qualifizierung, Sprachkursen, Sozialleistungen, Jugendhilfe und Hilfen für Junge Volljährige etc. für UMF, ihre Vormünder und ihre ehrenamtlichen Unterstützer sicherstellen. Es sind hierfür spezialisierte Beratungsstellen sowie Willkommensangebote für UMF wie Lotsen-, Patenschafts- und Orientierungsprogramme z.B. analog der bezirklichen „Flüchtlingslotsen“ zu schaffen.
- Der Senat muss den Zugang aller UMF zur regulären Gesundheitskarte einer Krankenkasse nach Wahl gemäß § 264 Abs. 2 SGB V sicherstellen und unverzüglich die rechtswidrige Krankenschein-Anforderung bei der Senatsjugendverwaltung beenden.
- Der Berlinpass ist auch für UMF vom ersten Tag an auszustellen. Leistungsberechtigte nach SGB II, SGB XII und AsylbLG erhalten damit vergünstigte Eintritte uvm. Von Unterhaltsleis-

5. KINDERFLÜCHTLINGE UND UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE (UMF)

tungen nach SGB VIII lebende UMF werden bisher gleichheitswidrig vom Berlinpass ausgeschlossen. Zudem müssen die UMF vom ersten Tag an ein BVG-Monatsticket erhalten.

Altersfeststellung und Dauer der Jugendhilfe

Das Landesjugendamt ist im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42f SGB VIII zur unverzüglichen Altersfeststellung durch Prüfung des Ausweises, hilfsweise qualifizierte Inaugenscheinnahme und nur bei begründetem Zweifel durch ärztliche Untersuchung binnen 14 Tagen nach Ankunft verpflichtet. In Berlin dauert dies derzeit teilweise noch bis zu 12 Monate. Zudem kommt es durch zweifelhafte Verfahren dazu, dass Minderjährige unzutreffend für volljährig erklärt werden und Inobhutnahme sowie Jugendhilfe eingestellt werden.

Durch monatelange Verzögerungen bei der Vormundschaftsbestellung können viele UMF keinen Asylantrag stellen oder ihre aufenthaltsrechtliche Situation anderweitig klären. Zahlreiche Jugendliche ohne Vormund werden während der langen Wartezeit in der Notbetreuung volljährig. Ihnen wird sowohl die Asylantragstellung mit den besonderen Schutzrechten als Minderjährige als auch die Möglichkeit zum Nachzug ihrer Eltern vorenthalten.

Volljährig gewordene oder „gemachte“ Flüchtlinge werden verpflichtet, in Sammelunterkünften zu leben, sie können leichter abgeschoben und innerhalb Deutschlands oder nach der Dublin-VO in Europa umverteilt werden. Für viele junge Geflüchtete stellt diese Situation, insbesondere der plötzliche Abbruch der Jugendhilfe, eine erhebliche psychische Belastung dar. Sie sind gerade volljährig, aber vielfach nicht erwachsen.

Um den schwierigen Übergang von der Minderjährigkeit in die Volljährigkeit zu begleiten, gibt es, wie für andere Heranwachsende auch, die „Hilfen für junge Volljährige“ nach § 41 SGB VIII. Diese werden von vielen Berliner Jugendämtern rechtswidrig aus sachfremden Erwägungen (Einsparung öffentlicher Mittel) reflexhaft verweigert.

Der Flüchtlingsrat fordert:

- Bestehen begründete Zweifel an der Volljährigkeit oder liegen Hinweise vor, dass nicht alle Beweismittel in die Entscheidung einbezogen werden konnten, muss im Zweifel für den/die Betroffenen entschieden werden, z.B. wenn Einschätzungen von PädagogInnen, anderen Jugendämtern, Ersatzkopien mit Altersnachweisen etc. für die Minderjährigkeit sprechen. Die Beweislast und der Klageweg dürfen nicht auf mittellose Minderjährige abgewälzt werden, die weder Sprache und Verfahren beherrschen, noch Anwaltskosten zahlen können.
- Wenn die Senatsjugendverwaltung UMF pauschal auf den Klageweg gegen die Feststellung der Volljährigkeit und Beendigung der Inobhutnahme verweist, müssen Rechtsschutz und Prozesskostenhilfe für diese Gruppe politisch überdacht werden. Die Senatsverwaltung muss statt pauschaler Abwehr ein ergebnisoffenes Widerspruchsverfahren durchführen und für die Dauer von Widerspruchs- und Klageverfahren auf den Vollzug asyl- und ausländerrechtlicher Abschiebe- und Umverteilungsmaßnahmen verzichten.
- Mit Blick auf die 14tägigen Fristen für Altersfeststellung und Umverteilung nach § 42a ff. SGB VIII ist bei mit Kenntnis der Behörden bereits länger als 2 Wochen in Berlin lebenden, volljährig werdenden oder erklärten Jugendlichen auf eine asyl- oder ausländerrechtliche Umverteilung zu verzichten. Zudem sind alternative Möglichkeiten der finanziellen Beihilfe für Klagen und Information der Betroffenen nötig, z.B. über den Jugendrechtshilfefonds.

6. DAS RECHT AUF BILDUNG - KITA, SCHULE UND HORT

- Für minderjährige Flüchtlinge, die in 2015 und im Frühjahr 2016 nach Berlin eingereist sind und weder ein zeitnahes Clearing durchlaufen noch unverzüglich einen Vormund zugewiesen bekommen haben und nunmehr durch Zeitablauf oder Altersfeststellung „volljährig“ wurden, muss Berlin seine Zuständigkeit für Asylantrag oder Aufenthaltserteilung anerkennen und auf Umverteilung verzichten. Ihre Asylanträge wurden durch rechtswidriges behördliches Versagen verschleppt.
- Bei einer Verzögerung des Clearings und der Vormundschaftsbestellung hat nach der EU-Asylverfahrensrichtlinie die Asylantragstellung für UMF durch das Jugendamt zu erfolgen, wenn dies im Interesse des Kindeswohls ist. Dies unterlässt das Landesjugendamt/SenBJW jedoch regelmäßig. Um das Asylverfahren zu betreiben, hat sodann unverzüglich eine Vormundschaftsbestellung zu erfolgen, § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII.¹⁶
- Jungen Volljährigen muss nach Entlassung aus der Inobhutnahme/Jugendhilfe eine Wohnung, hilfsweise ein Platz in einer regulären Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen werden. Junge Volljährige dürfen nicht aus der Jugendhilfe in Not- oder Obdachlosenunterkünften entlassen werden.
- Berlin muss sich auf Bundesebene den Bestrebungen einiger Länder, Jugendhilfeleistungen u.a. für junge Geflüchtete einzuschränken, entschieden entgegen stellen.¹⁷

6. Das Recht auf Bildung - Kita, Schule und Hort

Recht und Pflicht - Kita und Schule ab dem ersten Tag

Geflüchtete Kinder und Jugendliche in Berlin werden über viele Monate hinweg rechtswidrig nicht beschult, weil kein Schulplatz zur Verfügung steht. Im April 2016 warteten nach Senatsangaben noch 2 600 Kinder, teilweise bereits seit Monaten, auf einen Schulplatz, davon ca. 1000 unbegleitete Minderjährige.¹⁸ Eine belastbare Datengrundlage fehlt allerdings.¹⁹ Der Flüchtlingsrat geht davon aus, dass die Zahl der nicht beschulten (unbegleiteten) Flüchtlingskinder und Jugendlichen derzeit tatsächlich etwa doppelt so hoch liegen dürfte, wie vom Senat angenommen.

Die Erfassung schulpflichtiger geflüchteter Kinder und Jugendlicher ließe sich verbessern, wenn bereits bei der Registrierung das LAF für Familien und die Erstaufnahme- und Clearingstelle (EAC) für UMF die Daten voraussichtlich kita- und schulpflichtiger Kinder erfassen und den Schulämtern zuleiten würden.

In Berlin besteht Schulpflicht für Asylbewerberkinder ab dem ersten Tag nach § 41 SchulG Berlin. Nach § 55 SchulG Berlin sind für alle Kinder Sprachtests durchzuführen. Wird ein Sprachförderbedarf festgestellt, hat das Kind an einer vorschulischen Sprachförderung für die Dauer von 18 Monaten vor

16 Vgl. „Leitfaden zur unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung der Richtlinie 2013/32/EU“ des BAMF unter Hinweis auf Art.7 Abs. 4 EU-Asylverfahrens-RL, www.migrationsrecht.net/leitfaden-des-bundesamtes-zur-unmittelbaren-innerstaatlichen-anwendung-der-verfahrensrichtlinie/download.html

17 Petition „Keine Einschränkung der Jugendhilfe – Zukunftsperspektiven für geflüchtete Jugendliche!“, www.bumf.de/de/startseite/petition

18 Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 17/18328.

19 SenIntMig geht von 20% Schulpflichtigen von der Gesamtbelegung aller Flüchtlingsunterkünften aus, vgl. Abgeordnetenhaus Hauptausschuss, Rote Nr. 2798 A.

6. DAS RECHT AUF BILDUNG - KITA, SCHULE UND HORT

Beginn der Schulpflicht teilzunehmen, was durch den Besuch einer regulären Kita erfüllt wird. Hieraus ergibt sich faktisch für alle Flüchtlingskinder im Alter von 4 und 5 Jahren eine ‚Kitapflicht‘.

Häufig finden die Sprachtests jedoch nicht statt. Zudem sind meist weder Eltern noch Personal in den Flüchtlingsunterkünften über die "Kitapflicht" informiert. Die nach § 55 SchulG zwingende Sprachförderung vor Schuleintritt findet im Ergebnis auch wegen fehlender Kitaplätze vielfach rechtswidrig nicht statt.

Nach § 19 SchulG Berlin sind alle Grund- und Sekundarschulen Berlins bis Jahrgangsstufe 10 Ganztagschulen und bieten eine Ganztagsbetreuung an. Die Teilnahme ist an den meisten Schulen freiwillig, die Kinder haben aber nach SchulG und SGB VIII einen Rechtsanspruch auf die „ergänzende Förderung und Betreuung" im „Hort“ bzw. „sozialpädagogischen Bereich" der Schule. In der Praxis gehen bislang nur ganz wenige Flüchtlingskinder zum Hort. Schulen und Unterkünfte unterstützen nur selten die erforderliche Anmeldung der Kinder zur Ganztagsbetreuung, auch weil angeblich Hortplätze fehlen. Somit kommt die ergänzende Förderung und Betreuung der Ganztagschule denen, die sie am nötigsten bräuchten, nicht zu Gute.

Willkommensklassen, Regelbeschulung und berufliche Qualifizierung

Die Auslagerung von Willkommensklassen in isolierte „Schulfilialen“, Schulstandorte für Lernbehinderte und Schulunterricht in den Unterkünften lehnt der Flüchtlingsrat ab. Segregierte Klassen und/oder Pausenzeiten sind diskriminierend und behindern die Inklusion. Der Kontakt mit deutschsprachigen Kindern hilft den Geflüchteten beim Spracherwerb und im Schulalltag und entlastet das Lehrpersonal, und der Übergang in Regelklassen kann individuell und fächerbezogen auch sukzessive erfolgen. Es darf nicht sein, dass weiter Kinder und Jugendliche ohne gesicherte Regelbeschulung aus der Willkommensklasse entlassen werden.

„Sprungbrettangebote“ in den Unterkünften, die vom Senat neuerdings gefördert werden, lehnen wir wegen ihres Segregationscharakters ab. Durch sie wird weder den Anspruch auf reguläre Kitabetreuung (§ 22 ff. SGB VIII) noch die Pflicht zur Teilnahme an einer Sprachförderung erfüllt (§ 55 SchulG).

Jugendliche Flüchtlinge ab 16 Jahren werden derzeit automatisch an die Klärungsstelle für berufliche und zentral verwaltete Schulen verwiesen, die sie in Willkommensklassen an den Oberstufenzentren zuweist. Damit wird entgegen § 4 SchulG Berlin ein bestimmter Bildungsweg vorgegeben, ohne Mitsprache der Erziehungsberechtigten und ohne die Möglichkeit, zunächst einen vollwertigen Abschluss einer allgemeinbildenden Schule zu erwerben. Es muss sichergestellt werden, dass die über 16-Jährigen auch an Oberstufenzentren nach Erreichen eines bestimmten Sprachniveaus über ihre weitere Schullaufbahn frei entscheiden können, um einen ihrer individuellen Begabung entsprechenden Schulabschluss zu ermöglichen.

Der Flüchtlingsrat fordert:

- In der Senatsverwaltung für Bildung muss eine zentrale Stelle berlinweit Daten über den Zugang schulpflichtiger Geflüchteter, die Kapazität der Willkommensklassen und den Übergang in Regelklassen jeweils nach Schulart und Schulabschlüssen erheben und für Planungszwecke nutzen.
- Das LAF und die Aufnahmeeinrichtung für Minderjährige (EAC) sollen bei der Registrierung der Schutzsuchenden die Daten voraussichtlich kita- und schulpflichtiger Kinder erfassen und

6. DAS RECHT AUF BILDUNG - KITA, SCHULE UND HORT

den Schulämtern zuleiten, um eine zügige Aufnahme in Kita und Schule zu gewährleisten. Die Geflüchteten müssen bei der Registrierung mehrsprachige Informationen zur Schulpflicht und zum Berliner Schulsystem erhalten.²⁰

- Für den schnellen und einfachen Zugang Geflüchteter zu Schul-, Kita und Hortplätzen sind Ausführungsvorschriften zu erlassen. Verstoßen MitarbeiterInnen von Schulen und Schulämtern gegen die Schulpflicht, müssen dienstrechtliche Maßnahmen greifen.
- der Senat muss spezielle Schul-SozialarbeiterInnen finanzieren, die in der Unterkunft angestellt sind und die Anmeldung zu Schule, Kita und Hort sicherstellen und sich aktiv um die Belange der schulpflichtigen Kinder kümmern.
- Das LAF muss bezirksübergreifende Umzüge von Familien mit Kindern vermeiden. LAF, SenBJW und Bezirke müssen bei der Verlegung von Familien mit Schulkindern besser kooperieren.
- Übergangs- und Willkommensklassen sind ausschließlich an Regelschulstandorten einzurichten, Kapazitäten zum Übergang in reguläre Schulplätze müssen ausgebaut werden.
- Für die Qualitätssicherung in Willkommensklassen müssen Rahmenlehrpläne und standardisierte Curricula entwickelt werden.
- SchülerInnen mit festgestellten sonderpädagogischem Förderbedarf sind die ihnen zustehenden spezifischen Fördermöglichkeiten auch tatsächlich zur Verfügung zu stellen.
- Der Zugang zu Willkommensklassen, berufsvorbereitenden und berufsqualifizierenden Kursen und förmlichen Schulabschlüssen aller Bildungsniveaus (Berufsbildungsreife MSA, Fachhochschulreife, Abitur)²¹ muss auch für junge Erwachsene im Alter von 18 bis 27 Jahren offen gehalten werden, damit sie die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse und Zugang zu nachgeholt Schulabschlüssen, einer Ausbildung und beruflicher Qualifizierung erhalten.
- An den Oberstufenzentren müssen Schulberaterstellen geschaffen werden, die Eltern und SchülerInnen über allgemeinbildende und berufliche Schulausbildungen beraten und sie bei deren Realisierung unterstützen.
- Stellen für SchulsozialarbeiterInnen und SchulpsychologInnen an den Schulen müssen ausgebaut werden.
- Für die Elternarbeit sind mehr SprachmittlerInnen notwendig, ergänzend soll der Gemeindedolmetscherdienst genutzt und ausgebaut werden.
- Für das Lehramt DaZ und DaF sowie die Weiterbildung der Lehrkräfte und SchulsozialarbeiterInnen sind Studienplätze und Qualifizierungsmaßnahmen auszubauen.
- Für geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ist für Probleme beim Zugang zu angemessener Schulbildung, Kita und schulischer Ganztagsbetreuung eine behördenunabhängige Beschwerdestelle zu schaffen.

²⁰ Dies ist gemäß Art. 5 iVm Art. 14 EU-Asylaufnahmeverordnung zwingend erforderlich

²¹ Vgl. die Übersicht bei http://www.wegweiserbildung.de/schulabschluesse_full

7. Berlin und die Menschenrechte an den EU-Außengrenzen und in Europa

Außengrenzen, EU-Türkei Deal und Dublin-Verordnung

Damit Schutzsuchende sicher nach Europa gelangen können, fordert der Flüchtlingsrat legale Zugänge und die Öffnung von Fluchtwegen. Die humanitären Katastrophen an den europäischen Grenzen müssen sofort beendet werden. Dafür muss die zivile Seenotrettung an den EU-Außengrenzen ausgebaut und finanziell unterstützt werden.

Der Flüchtlingsrat fordert den Senat auf, sich auf Bundes- und EU-Ebene für die Aufkündigung des EU-Türkei-Abkommens einzusetzen. In Anbetracht der derzeitigen Umbruchsituation in der Türkei und der daraus resultierenden Gefährdungslage für viele Menschen bekräftigt der Flüchtlingsrat Berlin die in der gemeinsamen Presseerklärung der Landesflüchtlingsräte vom August 2016 formulierten Forderungen: bundesweiter Abschiebungsstopp in die Türkei, Visumsfreiheit für türkische Staatsangehörige und für alle in der Türkei Verfolgten sowie für Betroffene des Kurdenkrieges.²²

Der Flüchtlingsrat fordert die Verhängung eines Abschiebestopps für Asylsuchende und anerkannte Geflüchtete, die nach Griechenland, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Italien, Malta und Zypern zurückgeschoben werden sollen. Es fehlen dort menschenwürdige und rechtstaatliche Asylaufnahmebedingungen sowie Existenzmöglichkeiten für Asylsuchende und anerkannte Geflüchtete. Auf Bundes- und EU-Ebene muss sich der Senat für die Abschaffung des erwiesenen funktionsuntüchtigen Dublin-Systems einsetzen.

Relocation und Landesaufnahmeprogramme

Der Senat muss sich auf Bundesebene für regelmäßige Aufnahmeprogramme nach § 23 Abs. 2 AufenthG für Geflüchtete aus Kriegs- und Krisengebieten engagieren.

Der Flüchtlingsrat fordert den Senat auf, sich zur regelmäßigen Aufnahme von Transitflüchtlingen aus Ländern, wie z.B. Griechenland, Italien und Türkei bereit zu erklären, beispielsweise über eine Aufnahmeregelung nach § 23 Abs. 1 AufenthG.

Derzeit ist der Nachzug enger Familienangehöriger aus Syrien auf der Grundlage von Verpflichtungserklärungen in Berlin noch bis Ende 2016 möglich. Das neue „Integrationsgesetz“ befristet die Haftung der „Verpflichtungsgeber“ auf fünf Jahre, § 68 AufenthG. Das Landesaufnahmeprogramm für Menschen aus Syrien muss umgehend verlängert werden. Der Senat muss außerdem ein Landesaufnahmeprogramm für Geflüchtete aus anderen Kriegs- und Krisenregionen (Afghanistan, Irak u.a.) auflegen und humanitäre Spielräume großzügig nutzen.

22 Landesflüchtlingsräte unterstützen die Kundgebung vor dem Bundeskanzleramt gegen Menschenrechtsverletzungen in der Türkei, Gemeinsame Presseerklärung der Landesflüchtlingsräte vom 3. August 2016, http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_pe2.php?post_id=781

8. Für eine starke Zivilgesellschaft

Flüchtlingsinitiativen unterstützen

Das Engagement von Berlinerinnen und Berlinern, die sich für Geflüchtete engagieren, hat im Jahr 2015 nochmal stark zugenommen. Aufgrund des katastrophalen Versagens der verantwortlichen Berliner Politikerinnen und Politiker und der zuständigen Behörden musste die Versorgung von Asylsuchenden in Berlin mit Essen, Trinken, Kleidung und Unterkunft wochenlang fast ausschließlich durch ehrenamtliche Initiativen und Einzelpersonen gewährleistet werden. Eine Vielzahl von Freiwilligen unterstützt Geflüchtete auch bei Behördengängen, Wohnungs- und Arbeitssuche und der Rechtdurchsetzung, wenn sie rechtswidrig keine Leistungen erhalten oder menschenunwürdig in Turnhallen untergebracht sind.

Der Senat muss Freiwillige und Initiativen in ihrem Engagement für Geflüchtete unterstützen, aber ebenso auch entlasten. Der Flüchtlingsrat sieht großen Bedarf bei der finanziellen Förderung von professionellen Beratungsstrukturen für Geflüchtete bei NGOs und freien Trägern. Darüber hinaus müssen Initiativen unterstützt werden durch fachliche Beratung und Fortbildungsangebote sowie durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten und finanziellen Ressourcen.

Der Senat ist aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die zum Empowerment von Geflüchteten führen. Dabei müssen insbesondere Initiativen von Geflüchteten bei der Schaffung professioneller Beratungs- und Betreuungsstrukturen finanziell unterstützt werden. Damit würde der gewachsenen Zahl von in Berlin lebenden Menschen mit Fluchthintergrund entsprochen. Von ihnen getragene soziale und kulturelle Zentren stärken die Zivilgesellschaft insgesamt.

Gesicht zeigen gegen Rechts

In Berlin ist ein deutlicher Anstieg rassistischer Aktivitäten festzustellen. Übergriffe gegen Geflüchtete und ihre Unterkünfte haben zugenommen. Rechtsextreme Gruppierungen und Parteien versuchen zunehmend, mit ihren Äußerungen Hass zu säen und Ängste zu schüren. So wird die Planung und Eröffnung von Unterkünften für Geflüchtete an manchen Standorten in Berlin von „besorgten“ AnwohnerInnen, teils auch durch organisierte Neonazis, mit Gegenprotesten und einschüchternden Aktionen begleitet. Dies gipfelte im August 2016 in einer vermutlich rassistisch motivierten Brandstiftung in der bewohnten Containerunterkunft in Berlin-Buch, bei der es nur durch Zufall keine Schwerverletzten oder Toten gab. Tags darauf hängte die NPD rassistische Plakate unmittelbar vor den ausgebrannten Containern auf. Der Flüchtlingsrat fordert die Polizei, Staatsanwaltschaft und den neuen Senat auf, mit Nachdruck die Täter zu ermitteln und Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten.

Der Senat muss sich öffentlich auf die Seite von Geflüchteten stellen und rechter und rassistischer Hetze, Bedrohungen und Übergriffen gegen Geflüchtete und ihre UnterstützerInnen entschieden entgegen treten. Der Flüchtlingsrat fordert den Senat auf, sich gemeinsam mit der Zivilgesellschaft für ein solidarisches Klima und für den Flüchtlingsschutz sowie politische und soziale Teilhaberechte einzusetzen. Alle demokratischen Parteien sind aufgefordert, auf Bezirks- und Landesebene einer Zusammenarbeit mit rechtsextremen und rechtspopulistischen Parteien und Initiativen eine klare Absage zu erteilen.

SOLIDARISCHE ARBEIT BRAUCHT IHRE SOLIDARITÄT - UNTERSTÜTZEN SIE DEN
FLÜCHTLINGSRAT BERLIN E.V.

**Solidarische Arbeit braucht Ihre Solidarität - Unterstützen Sie den
Flüchtlingsrat Berlin e.V.**

Der Flüchtlingsrat Berlin ist zur Finanzierung der Arbeit seiner Geschäftsstelle weitgehend auf Spenden angewiesen. Zudem unterstützt der Flüchtlingsrat Berlin im Einzelfall unverschuldet in Not geratene Geflüchtete schnell und unbürokratisch aus einem spendenfinanzierten Nothilfefonds.

Flüchtlingsrat Berlin e.V. | Bank für Sozialwirtschaft Berlin
IBAN: DE50 1002 0500 0003 2603 00 | BIC: BFSWDE33BER

Bitte als Zweck "Spende Flüchtlingsrat" oder "Spende Nothilfe" angeben. Spenden an den Flüchtlingsrat sind steuerlich absetzbar. Bitte teilen Sie uns auf der Überweisung Ihre vollständige Adresse mit. Sie können auch Fördermitglied im Flüchtlingsrat Berlin e.V. werden.

Redaktion

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Georgenkirchstr 69-70
10249 Berlin
Tel ++49-30-243445762
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de
<https://www.facebook.com/Fluechtlingsrat-Berlin>

Unterstützung und Zusammenarbeit

Dieser Forderungskatalog geht zurück auf teilweise seit Jahren geführte fachliche und politische Debatten, Beratungen und Interventionen zahlreicher UnterstützerInnen, FreundInnen und KollegInnen in Initiativen, Vereinen, Organisationen, Beratungsstellen und Verbänden sowie mit AnwältInnen, antirassistischen Bündnissen und selbstorganisierten Flüchtlingsprotesten und -initiativen. Ihnen allen gilt unser Dank für ihre gelebte Solidarität mit Geflüchteten und gemeinsame Kritik an den Berliner und deutschlandweiten Zuständen! Die Abschnitte zu Kinderflüchtlingen, UMF und Bildung entstanden mit besonderer Unterstützung der AG Bildung und des AK Junge Flüchtlinge des Flüchtlingsrats Berlin, der Fachstelle für begleitete und unbegleitete Minderjährige des BBZ/KommMit e.V., dem Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. sowie der Initiative „Vormund werden“/encourage e.V.i.G. – besonderer Dank hierfür!

Rückmeldungen zum Forderungskatalog

Wir freuen uns über Anmerkungen, Ergänzungen und Kritik zum Forderungskatalog!
Gern per Email unter dem Betreff „Forderungskatalog“ an buero@fluechtlingsrat-berlin.de.